

Vorbericht

Der Vorbericht und seine Inhalte

Gemäß § 7 KomHVO soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Stadt Monheim am Rhein sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.

Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind aufzuzeigen.

Der Vorbericht soll unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gliederung Aussagen enthalten über:

1. welche wesentlichen Ziele und Strategien die Kommune verfolgt und welche Änderungen gegenüber dem Vorjahr eintreten werden,
2. wie sich die wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten und die Zinsbelastungen sowie die Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften in den beiden dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und voraussichtlich im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum entwickeln werden,
3. wie sich das Jahresergebnis und das Eigenkapital im Haushaltsjahr und in den dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahren entwickeln werden und in welchem Verhältnis diese Entwicklung zum Deckungsbedarf des Finanzplans steht,
4. welche wesentlichen Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr geplant sind und welche Auswirkungen sich hieraus für die Haushalte der folgenden Jahre ergeben,
5. wie sich der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit entwickeln wird unter besonderer Angabe der Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung inklusive eines darzustellenden Abbaupfades,
6. entfällt, da kein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen ist,
7. welche wesentlichen haushaltswirtschaftlichen Belastungen sich insbesondere aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen, aus Umlagen, aus Straßenentwässerungskostenanteilen, der Übernahme von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie Gewährverträgen ergeben werden oder zu erwarten sind aus
 - a. den Sondervermögen der Kommune, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,
 - b. den Formen interkommunaler Zusammenarbeit, an denen die Kommune beteiligt ist, und
 - c. den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Kommune an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen und privaten Rechts.



Eckpunkte im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Haushalts und zur Gesamtentwicklung in den jeweils drei Folgejahren sind die:

- Gesamterträge und Allgemeine Finanzierungsmittel (= Kontierung)
 - (40) Steuern und ähnliche Abgaben
 - (41) Zuwendungen und allg. Umlagen
 - (42) Sonstige Transfererträge
 - (43) Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte
 - (441) Privatrechtliche Leistungsentgelte
 - (442) Kostenerstattungen und Kostenumlagen
 - (45) Sonstige ordentlichen Erträge

- Gesamtaufwendungen (= Kontierung)
 - (50) Personalaufwendungen,
 - (51) Versorgungsaufwendungen
 - (52) Sach- und Dienstleistungen
 - (53) Transferaufwendungen / Sozialbudget
 - (54) Sonstige ordentlichen Aufwendungen)

- Finanzergebnis
 - (46) Finanzerträge
 - (55) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen



Inhalt

Inhalt

1. Einleitung
 - 1.1 Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements
 - 1.2 Die strategischen Ziele und Strategien der Stadt Monheim am Rhein
2. Das Haushaltsjahr 2021
 - 2.1 Die laufenden Erträge
 - 2.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben
 - 2.1.1.1 *Gewerbsteuer*
 - 2.1.1.2 *Grundsteuer*
 - 2.1.1.3 *Einkommensteueranteile*
 - 2.1.1.4 *Umsatzsteueranteile*
 - 2.1.2 Allgemeine Zuweisungen und Umlagen
 - 2.1.2.1 *Schlüsselzuweisungen -entfallen-*
 - 2.1.2.2 *Zuwendungen für laufende Zwecke*
 - 2.1.2.3 *Auflösung Sonderposten*
 - 2.1.2.4 *Erstattungen nach dem Einheitslastenausgleichsänderungsgesetz*
 - 2.1.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
 - 2.1.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte
 - 2.1.5 Kostenerstattungen und Umlagen
 - 2.1.6 Sonstige ordentliche Erträge
 - 2.1.7 Außerordentliche Erträge
 - 2.2 Die laufenden Aufwendungen
 - 2.2.1 Personalaufwendungen
 - 2.2.2 Versorgungsaufwendungen
 - 2.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 - 2.2.4 Bilanzielle Abschreibungen
 - 2.2.5 Solidaritätsumlage
 - 2.2.6 Kreisumlage und Gewerbesteuerumlage
 - 2.2.7 Weitere Transferaufwendungen
 - 2.2.8 Sonstige ordentliche Aufwendungen
 - 2.3 Das Finanzergebnis
 - 2.3.1 Zinserträge
 - 2.3.2 Zinsaufwendungen
 - 2.4 Interne Leistungsbeziehungen
 - 2.5 Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit



- 2.6 Die laufenden Einzahlungen
- 2.7 Die laufenden Auszahlungen
- 2.8 Das Vermögen
- 2.9 Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus Bürgschaften
 - 2.9.1 Verbindlichkeiten
 - 2.9.1.1 *Kreditähnliches Rechtsgeschäft*
 - 2.9.2 Verpflichtungen aus Bürgschaften
- 3. Vorjahre
 - 3.1 Das Haushaltsjahr 2020
 - 3.2 Das Haushaltsjahr 2019
- 4. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
- 5. Jahresergebnis und Eigenkapital
- 6. Investitionsmaßnahmen und Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen
 - 6.1 Allgemeines zur Finanzierung
 - 6.2 Die wichtigsten Investitionen auf einen Blick
 - 6.3 Verpflichtungsermächtigungen
 - 6.4 Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen
- 7. Saldo aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit
- 8. Städtische Gesellschaften
 - 8.1 Überblick über die städtischen Gesellschaften
 - 8.2 Eigenkapitalausstattung und Verlustabdeckung
 - 8.3 Sonstige mittelbare und unmittelbare Beteiligungen sowie interkommunale Zusammenarbeit



1. Einleitung

1.1 Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements

Mit dem 01.01.2019 ist das „Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (2. Weiterentwicklungsgesetz - 2. NKFWG NRW)“ in Kraft getreten. Der Gesetzentwurf enthält Anpassungen der landesgesetzlichen Vorschriften in der Gemeindeordnung NRW, der Kreisordnung NRW, der Landschaftsverbandsordnung NRW, in dem Gesetz über den Regionalverband Ruhr und in dem Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt. Zudem wurde die Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) durch die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ersetzt. Weitere Änderungen, die auf Erlassenebene verortet sind, sollen noch folgen.

Die wichtigsten Änderungen in Bezug auf das Rechnungswesen im Überblick:

Wirklichkeitsprinzip

Das bislang geltende, handelsrechtlich verankerte Vorsichtsprinzip wird mit dem Gesetzentwurf zum Wirklichkeitsprinzip weiterentwickelt und ersetzt dieses. Hierdurch werden Erneuerungsinvestitionen in das gemeindliche Anlagevermögen partiell aktivierungsfähig. Das Wirklichkeitsprinzip wurde entsprechend in der Haushaltsplanung 2020 schon umgesetzt und nun auch fortgesetzt.

Ausgleichsrücklage

Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 % der Bilanzsumme aufweist (§ 75 III S. 2 GO). Bislang durften Jahresüberschüsse nur zugeführt werden, sofern ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat (§ 75 III S. 2 GO a.F.). Diese neue Regelung kann erstmals im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 angewendet werden.

Pauschaler Minderaufwand

Anstelle oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (§ 75 II S. 4 GO).

Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

Über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Deckung **soll** im laufenden Jahr gewährleistet sein (§ 83 I S. 2 GO). Bislang **musste** die Deckung im laufenden Jahr gewährleistet sein.

Rückstellungen

Rückstellungen sind für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden (§ 88 GO).

Hierdurch wird es den Gemeinden künftig ermöglicht, bspw. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen passivieren zu dürfen. Die Höhe des



Ansatzes ergibt sich aus dem Produkt des aktuellen Hebesatzes der jeweiligen Umlage und der umlagerelevanten Steuermehreinnahmen des Haushaltsjahres.
Von dieser Möglichkeit wurde bei der Haushaltsplanung 2020 Gebrauch gemacht.

Rückstellungen für Pensionen und Versorgungsaufwendungen

Im Zusammenhang mit den zu bildenden Rückstellungen für Pensionen und Versorgungsaufwendungen für die Beamten soll vorgesehen werden, dass Unterschiedsbeträge, die aus Tarifabschlüssen resultieren, über die Laufzeit eines Tarifabschlusses in der gemeindlichen Bilanz bzw. in der Ergebnisrechnung angesammelt werden dürfen.

Örtliche Rechnungsprüfung

Die **Gemeinde** kann mit der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen (§ 102 II GO).

Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden um die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 I Nr. 6 GO) erweitert.

Überörtliche Rechnungsprüfung

Es wird erstmals normiert, dass die überörtliche Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach Ende des Haushaltsjahres - einmal im Laufe einer Kommunalwahlperiode - vorgenommen werden soll (§ 105 IV GO).

Die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung sowie die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung obliegt der örtlichen Prüfung, so dass auf eine gesonderte Prüfung durch die überörtliche Prüfung verzichtet wird (§ 105 III GO). Bislang erstreckte sich die überörtliche Prüfung auch auf die Buchführung und die Zahlungsabwicklung sowie deren ordnungsgemäße Durchführung (§ 105 III Nr. 2 GO a.F.).

Die GPA kann auch mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragt werden (§ 2 I GPAG).

Die GPA fungiert künftig auf dem Gebiet der IT als Koordinierungs- und Beratungsstelle für Kommunen. Die Planungs-, Personal- und Finanzhoheit der Kommunen bleiben unberührt (§ 2a I GPAG).

Gesamtabschluss

Das 2. NKFWG sieht größenabhängige Befreiungen von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses vor, wenn am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der Merkmale zutreffen (§ 116a I GO):

- die Bilanzsumme der Stadt und der verselbständigten Aufgabenbereiche übersteigen nicht mehr als 1,5 Mrd. EUR,
- die der Stadt zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche sind geringer als 50 % der ordentlichen Erträge der Stadt,
- die der Stadt zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche sind geringer als 50 % der Bilanzsumme der Stadt.

Es handelt sich um ein **Wahlrecht**. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat bis zum 30.09. d.J. (§ 116a II GO). Für die Stadt Monheim am Rhein ist weiterhin beabsichtigt, auf die Möglichkeit der Befreiung zu verzichten, weiterhin einen Gesamtabschluss aufzustellen und auf die Erstellung eines Beteiligungsberichtes (s.u.) zu verzichten.



Beteiligungsbericht

Sofern von der größenabhängigen Befreiung beim Gesamtabschluss Gebrauch gemacht wird, ist ein Beteiligungsbericht gem. § 117 GO zu erstellen und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Das zuständige Ministerium wird noch einen Muster-Beteiligungsbericht erstellen, der pflichtig zu verwenden ist.

Stellt die Stadt einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht auf, braucht sie keinen Beteiligungsbericht erstellen (Wahlrecht) (§ 117 I GO).

Änderung des Schuldendiensthilfegesetzes NRW

Der Zeitraum zur Einreichung des Verwendungsnachweises bei der NRW.BANK wird mit rückwirkender Wirkung auch für bereits zugesagte Kredite um 18 Monate auf 48 Monate verlängert (Artikel 6).

1.2 Die strategischen Ziele und Strategien der Stadt Monheim am Rhein

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein wird in seiner Sitzung am 16.12.2020 fünf strategische Ziele in einer weiterentwickelten Form beschließen. Diese fünf strategischen Ziele stellen die Grundlage des politischen Handelns dar. Jede anstehende Entscheidung ist im Hinblick auf diese Ziele zu untersuchen. Der Vorschlag der Verwaltung lautet im Einzelnen:

(siehe Vorlage IX/2561)

- **Die Stadt Monheim am Rhein versteht sich als „Stadt für alle“, in der Inklusion und Chancengleichheit umfassend verwirklicht wird.**
- **Die Stadt Monheim am Rhein – Hauptstadt für Kinder® - schafft optimale Zukunftschancen für Kinder und Jugendliche.**
- **Die Stadt Monheim am Rhein setzt auf nachhaltige und innovative Technologien und wird bis zum Jahr 2035 klimaneutral.**
- **Die Stadt Monheim am Rhein setzt besondere Akzente in Kultur und Tourismus, um die Stadt für alle hier lebenden Menschen sowie Besucherinnen und Besucher noch attraktiver zu machen.**
- **Die Stadt Monheim am Rhein baut ihre Position als attraktiver Wirtschaftsstandort weiter aus und verbessert das örtliche Einzelhandelsangebot.**



2. Das Haushaltsjahr 2022

2.1 Die laufenden Erträge

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Haushalt 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Ertragsarten	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Gewerbsteuer	167.877.216	235.000.000	215.000.000	225.000.000	250.000.000	260.000.000
Grundsteuer A + B	4.394.893	4.820.000	4.770.000	4.820.000	4.870.000	4.920.000
Anteil an der Einkommensteuer	20.469.245	21.250.000	21.450.000	22.720.000	24.160.000	25.520.000
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	11.046.427	13.250.000	11.900.000	12.200.000	12.450.000	12.650.000
andere Steuern; steuerähnliche Einn.	2.841.471	2.810.000	2.465.000	2.540.000	2.595.000	2.660.000
Erstattung nach ELAG-ÄndG	0	0	0	0	0	0
Zuweisungen; allgemeine Umlagen	146.251.917	25.008.650	26.004.310	26.644.450	27.123.150	27.303.650
Sonstige Transfererträge	740.702	728.000	623.000	573.000	523.000	523.000
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	24.903.958	23.738.450	23.996.450	23.995.450	23.994.450	23.993.450
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.746.113	2.316.230	2.486.980	2.577.980	2.626.480	2.682.980
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.186.665	4.829.180	5.154.300	5.197.300	5.207.000	5.231.450
Sonstige ordentliche Erträge	21.785.201	6.359.500	6.199.900	6.193.900	6.193.900	6.193.900
Aktivierte Eigenleistung/ Bestandsveränderungen	951.866	0	0	0	0	0
Summe ordentliche Erträge	408.195.674	340.110.010	320.049.940	332.462.080	359.742.980	371.678.430
Finanzerträge	1.944.899	2.520.000	1.220.000	820.000	620.000	420.000

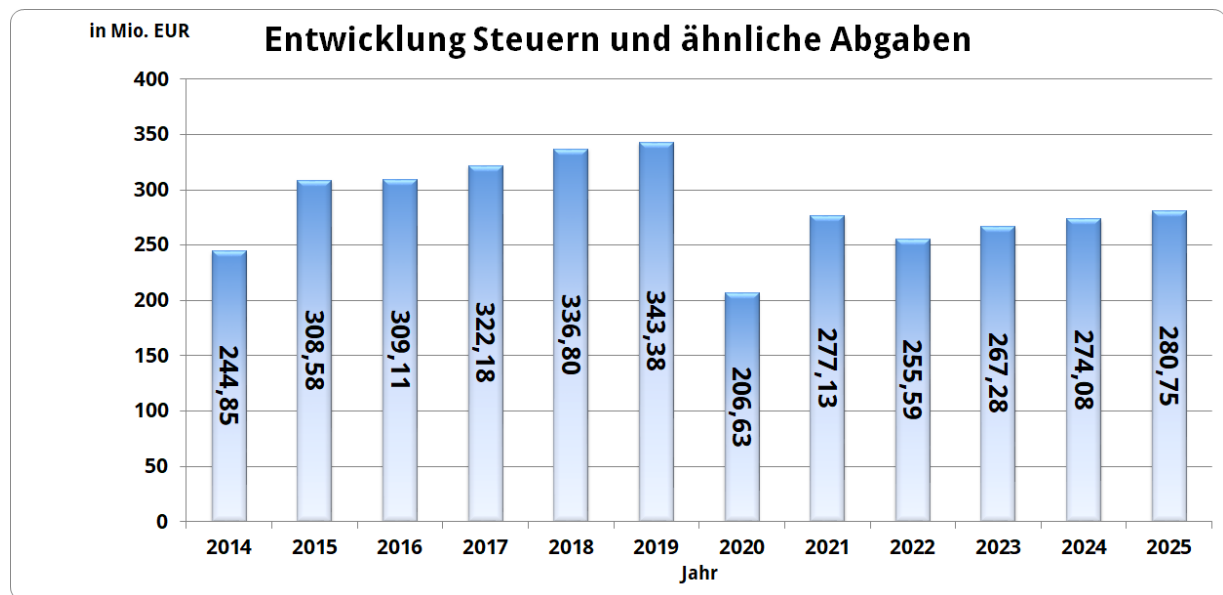


2.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Im Vergleich zum Vorjahresplan werden diese Erträge um 21,5 Mio. EUR auf insgesamt 255,6 Mio. EUR

sinken.

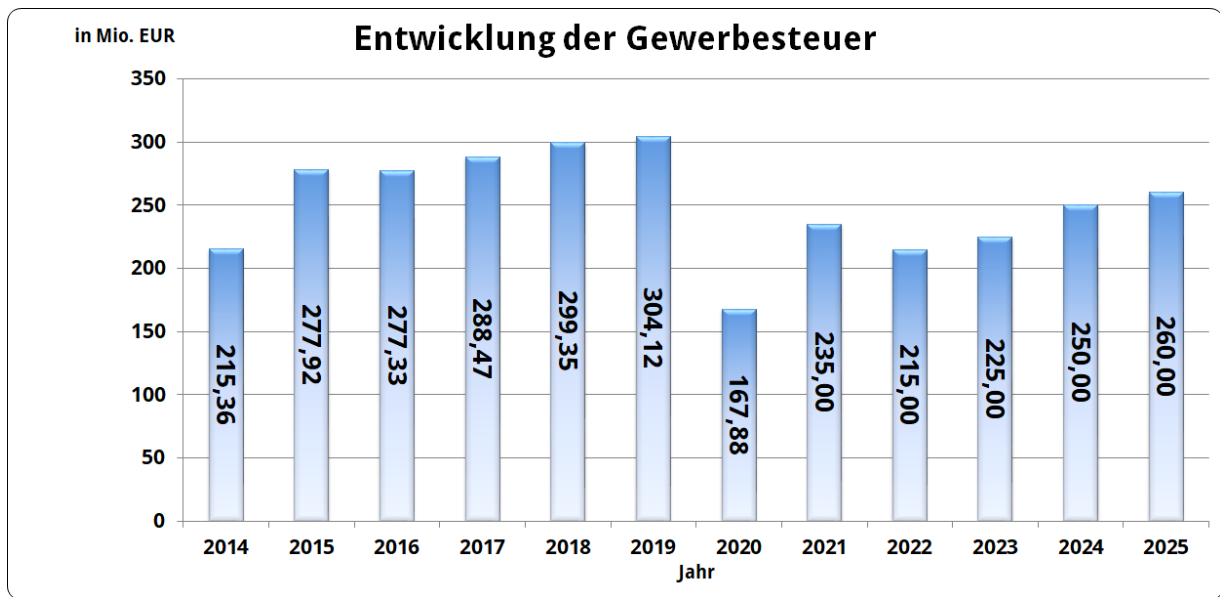
Grund hierfür sind im Wesentlichen die Gewerbesteuereinnahmen, die coronabedingt im Jahr 2022 auf 215 Mio. EUR gesenkt werden müssen. Für 2023 wird wieder von einer leichten Steigerung auf dann 225 Mio. EUR ausgegangen, erst ab dem Jahr 2024 wird es wieder möglich sein, den alten Durchschnittswert von 250 Mio. EUR zu erreichen.



2.1.1.1 Gewerbesteuer

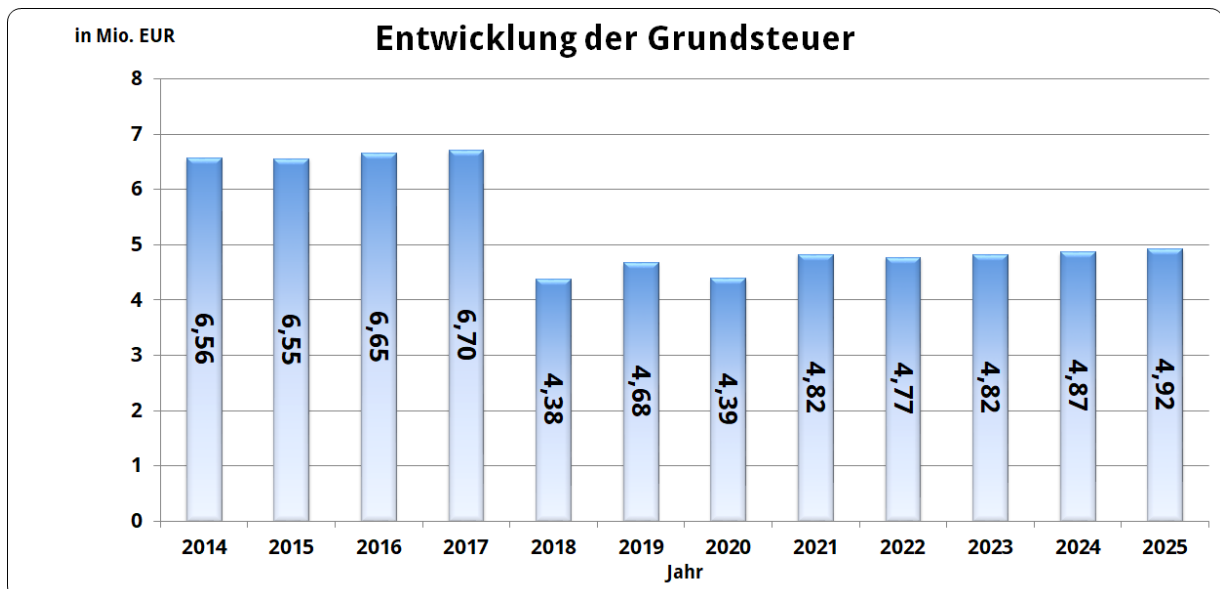
Im Haushaltsansatz befindet sich ein vorsichtig geschätzter Wert in Höhe von 215 Mio. EUR. Ermittelt wurde dieser unter Berücksichtigung aller heute bekannter Faktoren, d.h. sowohl der zu erwartenden Vorauszahlungen, als auch Nachzahlungen für vergangene Veranschlagungszeiträume und neue Veranlagungsfälle. Der aktuelle Wert nähert sich dabei dem im Mai 2020 pandemiebedingt auf 220 Mio. EUR abgesenkten Planansatz stark an. Eine verlässlichere Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen einer aktuell und auch im Jahr 2022 zunächst noch andauernden und dann hoffentlich bald endenden Pandemie, ist heute leider nicht möglich. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund eines insoweit sehr wechselhaften Jahresverlaufs 2021, bei dem nach Reduktion des Planwerts auf 235 Mio. EUR noch vor der Sommerpause, jetzt wieder die begründete Hoffnung besteht, dass mit dem Jahresabschluss 2021 der ursprüngliche Planwert für die Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 250 Mio. EUR, doch erreicht werden kann. Dies allerdings aufgrund unvorhersehbarer Einmaleffekte, die keine kontinuierliche Wirkung für die Folgejahre haben. Diese beinhalten gleichwohl die dargestellten Steigerungen, da insoweit aufgrund anstehender Gewerbegebietsentwicklungen von zusätzlichen Firmenansiedlungen und damit steigenden Gewerbesteuereinnahmen auszugehen ist.





2.1.1.2 Grundsteuer

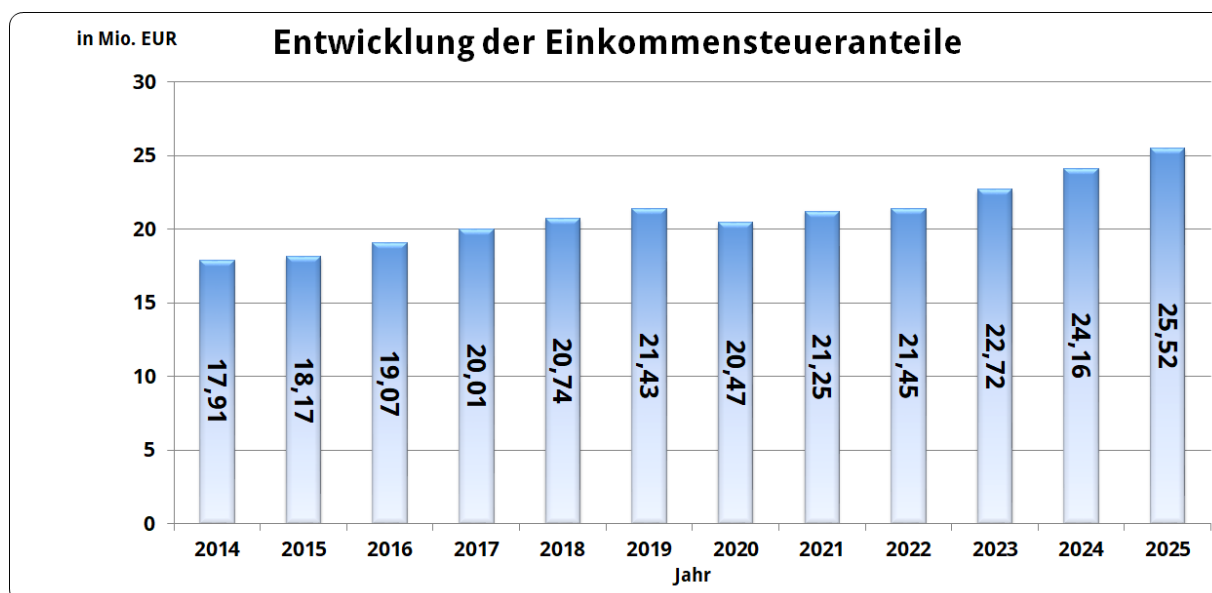
Auf Basis des Hebesatzes von 250 v.H. werden für das Jahr 2022 Erträge von rd. 4,8 Mio. EUR geplant, die sich in den Folgejahren jeweils moderat um jeweils 50 TEUR erhöhen. Der Ansatz für die Grundsteuer A spielt eine eher untergeordnete Rolle und beläuft sich weiterhin auf rd. 20.000 EUR.



2.1.1.3 Einkommensteueranteile

Die Schlüsselzahl, die die Grundlage für die Berechnung des jeweiligen Anteils an der Einkommensteuer darstellt, beträgt seit dem Jahr 2021 für die Stadt Monheim am Rhein 0,0023759. Gegenüber der bisherigen Schlüsselzahl bedeutet dies einen abermaligen Rückgang um allerdings geringfügige 0,8%. Coronabedingt wurde der Ansatz in 2021 auf 21,25 Mio. EUR gesenkt. Nach Auswertung der ersten beiden Quartale 2020 zeichnet sich ein Ergebnis von rund 20,5 Mio. EUR ab, entsprechend lautete die Prognose im unterjährigen Bericht nach der Sommerpause. Die vorliegenden Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung gehen für 2022 von einer Steigerung in Höhe von 4,6% aus, die dem Monheimer Ansatz in Höhe von 21,45 Mio. EUR zugrunde liegen.

Auch für die Folgejahre wurde die Prognose der Orientierungsdaten übernommen, die Steigerungen für die Jahre 2023 und 2024 auf 22,7 bzw. 24,2 Mio. EUR vorsehen. Für das Jahr 2025 wird ebenfalls noch eine Steigerung auf dann 25,5 Mio. EUR eingeplant.

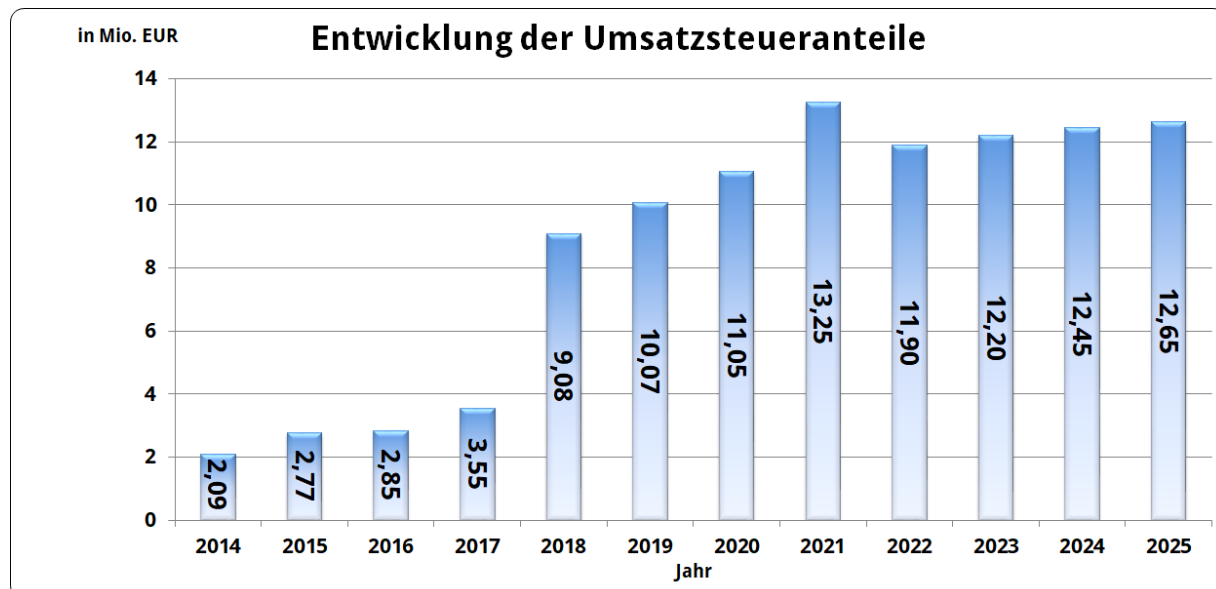


2.1.1.4 Umsatzsteueranteile

Die Schlüsselzahl, die die Grundlage für die Berechnung des jeweiligen Anteils an der Umsatzsteuer darstellt, beträgt seit dem Jahr 2021 für die Stadt Monheim am Rhein 0,006957581, was einer deutlichen Steigerung gegenüber dem bisherigen Wert von 35,4 % darstellt. Somit konnte der Ansatz aus dem Ertrag für die Umsatzsteueranteile von bis dahin 11,0 Mio. EUR auf 13,25 Mio. EUR in 2021 angehoben werden, die nach bisheriger Erkenntnis auch erreicht werden. Für die Folgejahre wird dieser Wert erst einmal nicht mehr erreicht werden können, da in den vergangenen Jahren die seit 2018 vom Bund gewährten Entlastungsmittel in Höhe von bundesweit 5 Mrd. EUR jährlich wiederholt über das ursprünglich vereinbarte Niveau hinaus aufgestockt wurde, um die erforderlich gewordene Kürzung der Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung zu kompensieren. Ab dem Jahr 2022 wird die Verteilung der Entlastungsmittel aus dem 5-Milliarden-Pakt des Bundes voraussicht-



lich erstmals auf der Grundlage des im Jahr 2016 zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidentinnen und -präsidenten beschlossenen Schlüssels erfolgen. Entsprechend ist der Ansatz um gut 10 % zu kürzen, für die Folgejahre wurden Steigerungen von 2,5% in 2023, 1,9% in 2024 und 1,7% in 2025 gemäß den vorliegenden Orientierungsdaten eingeplant. In Eurowerte ausgedrückt sind im Jahr 2022 noch 11,9 Mio. EUR zu veranschlagen, in den Folgejahren 12,2 Mio. EUR in 2023, 12,45 Mio. EUR in 2024 und 12,65 Mio. EUR in 2025.



2.1.2 Allgemeine Zuweisungen und Umlagen

Die allgemeinen Zuweisungen und Umlagen erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr von 25,0 Mio. EUR auf 26,0 Mio. EUR um 1,0 Mio. EUR. Der Grund hierfür liegt fast ausschließlich in steigenden Zuwendungen für laufende Zwecke vom Land. Diese wirken sich fast ausnahmslos im Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe aus, vornehmlich zur Finanzierung der höheren Aufwendungen aus dem KiBiz.

2.1.2.1 Schlüsselzuweisungen -entfallen-

Die Stadt Monheim am Rhein hat auch weiterhin, d.h. über den gesamten Finanzplanungszeitraum hinweg, den Status einer abundanten Stadt, d.h. ihre Steuerkraft übersteigt den Finanzbedarf (= überschießende Steuerkraft) und erhält somit keine Schlüsselzuweisungen.

2.1.2.2 Zuwendungen für laufende Zwecke

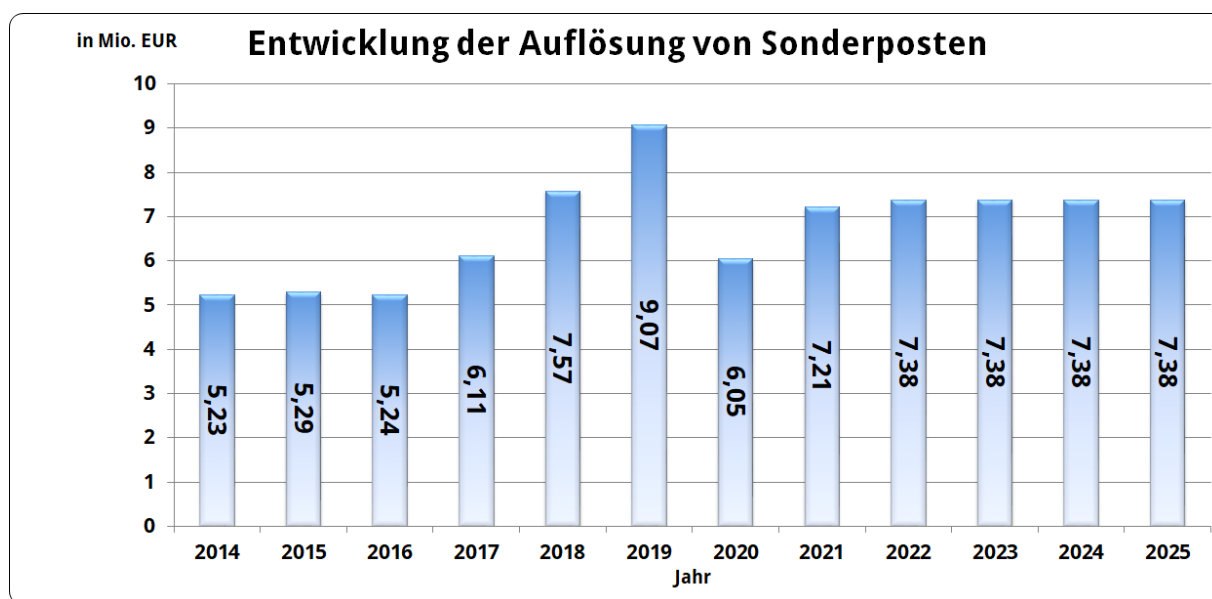
Unter die laufenden Zuwendungen fallen vor allem die Zuweisungen vom Land, die um 1,0 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr auf 20,5 Mio. EUR steigen, weil die Erstattungen für den Betrieb von Kitas und der Tagespflege aufgrund von Erweiterungen an Plätzen und Einrichtungen ansteigen.



2.1.2.3 Auflösung Sonderposten

Unter Einbeziehung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind insgesamt Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 7,3 Mio. EUR veranschlagt. Die Sonderposten sind ein Bilanzwert auf der Passivseite der Bilanz, der den Anlagegütern der Aktivseite jeweils in der Höhe gegenübersteht, die Dritte für Investitionen geleistet haben. Die Sonderposten werden – verteilt auf die Nutzungsdauer des jeweiligen Anlagegutes – ertragswirksam aufgelöst und mindern so die Belastung aus den parallel zu bildenden Abschreibungen.

Gegenüber dem Haushalt 2021 (7,2 Mio. EUR) ergibt sich im Planjahr 2022 aufgrund gestiegener Bilanzwerte eine Steigerung von 0,1 Mio. EUR.



2.1.2.4 Erstattungen nach dem Einheitslastenausgleichsänderungsgesetz

Ab dem Jahr 2020 endet die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der Deutschen Einheit und somit auch der Erstattungsanspruch der Stadt gegen das Land NRW. Zuletzt wurde der Stadt Monheim am Rhein für das Jahr 2019 eine Erstattung in Höhe von 48,5 Mio. EUR und damit die vollständige Summe des in den Fonds Deutsche Einheit eingezahlten Betrages festgesetzt. Die Abrechnung für das letzte Jahr 2019 erfolgte im Juni 2021 und wurde auch erst zu diesem Zeitpunkt zahlungswirksam.

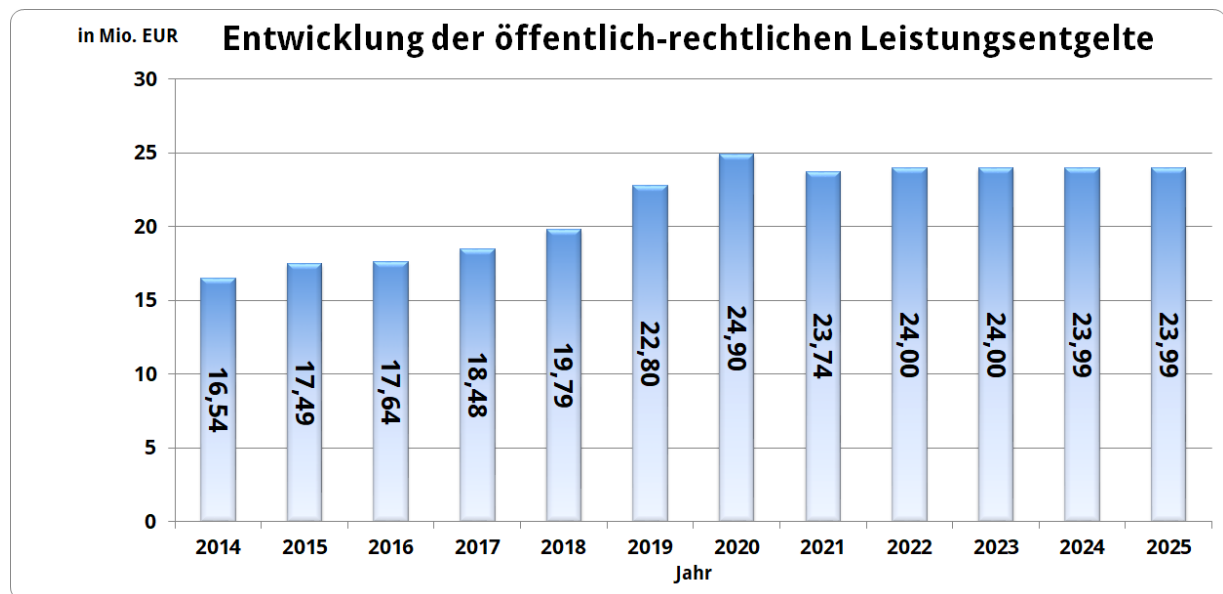
Es sind keine weiteren Ansätze mehr zu bilden.

2.1.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Der Gesamtbetrag der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte steigt mit 24,0 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr (23,7 Mio. EUR) leicht an. Zwar sinken die allgemeinen Verwaltungsgebühren um 0,2 Mio. EUR aufgrund eines prognostizierten Rückgangs bei den Baugenehmigungsgebühren, dafür ist eine Steigerung bei den Krankentransport- und Rettungsdienstgebühren sowie bei den oben bereits erwähnten Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten bei den Beiträgen eingeplant.



In den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind darüber hinaus Erträge aus Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Abfallbeseitigung, Niederschlagswasser, und Straßenreinigung enthalten. Auf die Gebührenkalkulationen und die dazu ergangenen Ratsbeschlüsse wird verwiesen.

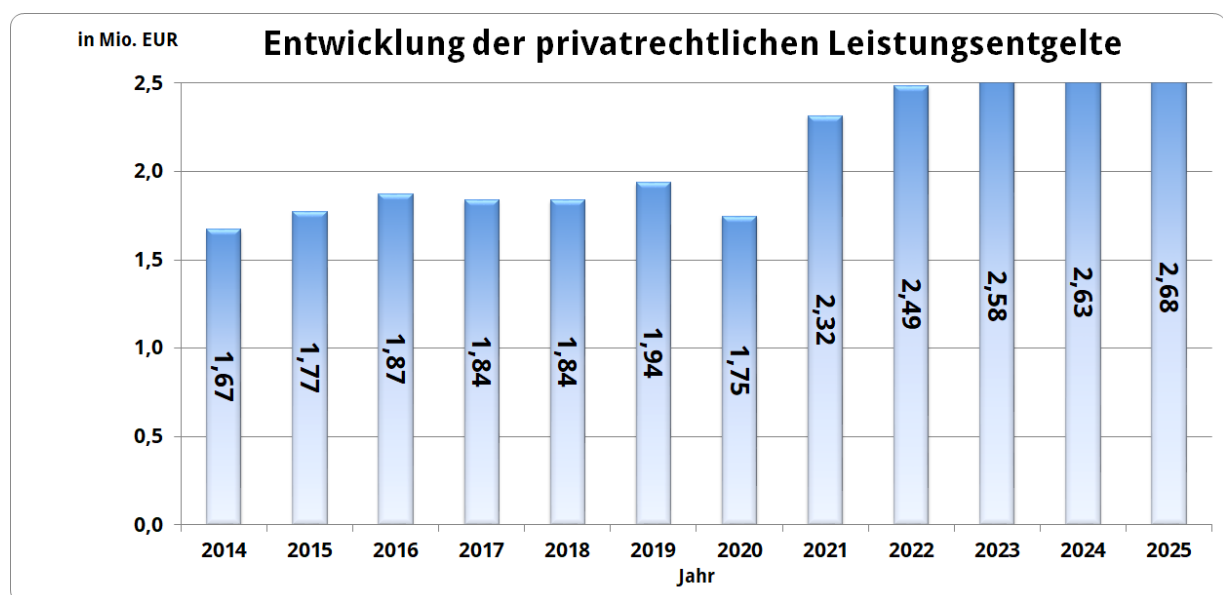


2.1.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Gesamtsumme von 2,5 Mio. EUR ist im Verhältnis zum Haushaltsvolumen eher gering. Neben Mieten und Pachten für städtische Liegenschaften sind hier vor allem die Entgelte der Volkshochschule und der Musikschule sowie die Zahlungen für Schul- und Kitaverpflegung als Erträge veranschlagt.

Die Erhebung erfolgt entsprechend den Satzungen bzw. Entgeltordnungen der Einrichtungen.

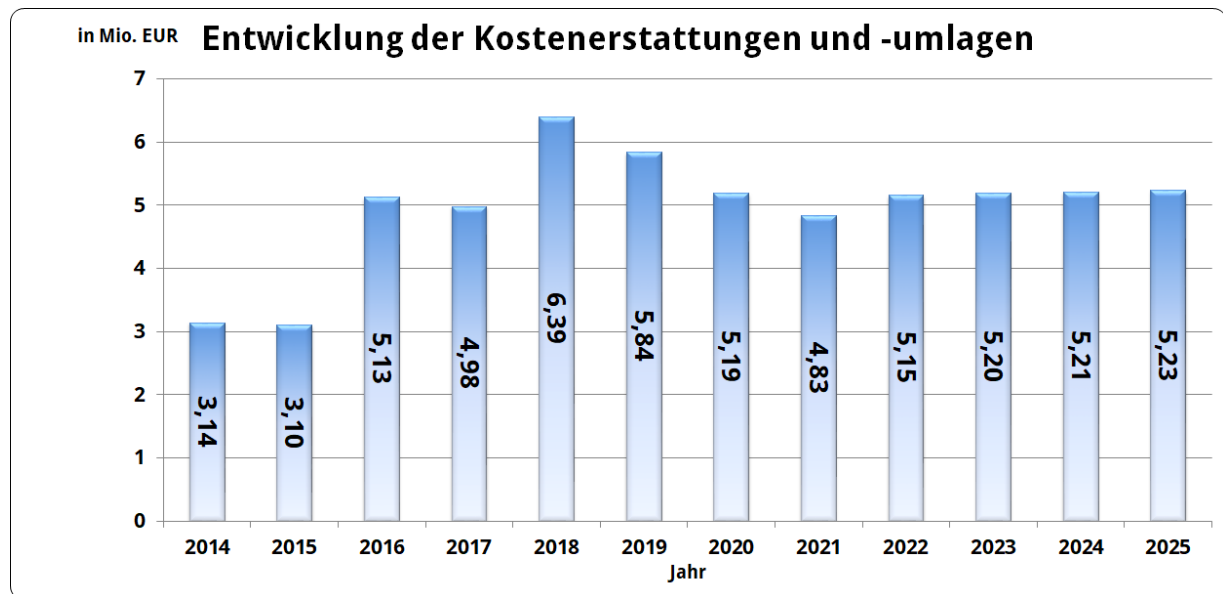
Der Ansatz liegt 170.000 EUR über dem Betrag des Vorjahres, was auf höhere Erträge bei verschiedenen Positionen zurückzuführen ist.



2.1.5 Kostenerstattungen und Umlagen

Die Gesamterträge aus dieser Position betragen rd. 5,2 Mio. EUR und liegen gut 0,3 Mio. EUR über dem Niveau des Vorjahres.

Die maßgeblichen Kostenerstattungen kommen vom Land (1,9 Mio. EUR – Unterhaltsvorschuss und Jugendhilfe) und von sonstigen öffentlichen Bereichen (rd. 1,6 Mio. EUR – Kindertagesstätten und Vollzeitpflege). Hierher rühren auch die oben erwähnten Steigerungen.



2.1.6 Sonstige ordentliche Erträge

Der Ansatz 2022 beträgt 6,2 Mio. EUR und ist damit leicht rückläufig gegenüber dem Vorjahreswert (6,4 Mio. EUR).

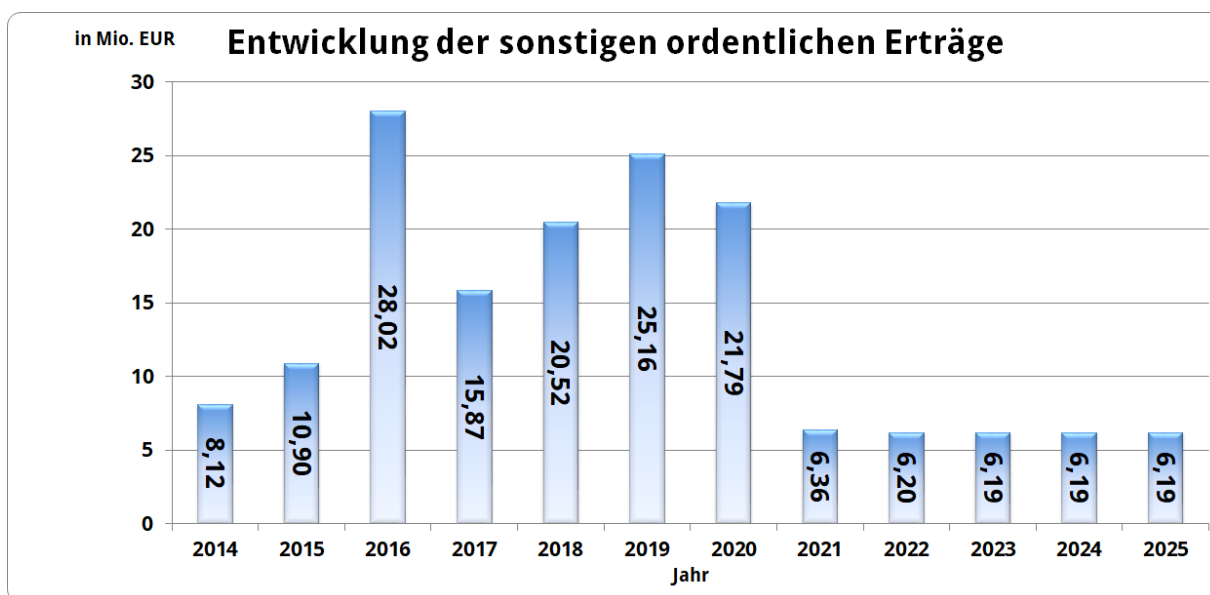
Der hohe Betrag im Ergebnis 2020 beruht vor allem auf periodenfremden ordentlichen Erträgen im Zusammenhang mit Erstattungen des Landes NRW nach dem Änderungsgesetz zum Einheitslastenausgleichsgesetz (ELAG) und des Kreises Mettmann für Mietzahlungen der Förderschule.

Der wesentliche Ertrag im Jahr 2022 in Höhe von rd. 3,2 Mio. EUR stammt aus der Aktivierung der Finanzanlage für die Rückdeckung der Beamtenpension, dem entsprechende Beitragsaufwendungen gegenüberstehen (s. 2.2.8 Sonstige ordentliche Aufwendungen).

Die Konzessionsabgaben für Strom und Gas sowie für Wasser bleiben gegenüber dem Vorjahr mit 1,3 Mio. EUR und 0,4 Mio. EUR unverändert. Diese werden ab dem neuen Haushaltsjahr nicht mehr im Produktbereich 16 bei der Allgemeinen Finanzwirtschaft geführt, sondern erhalten ein eigenes Produkt - 11.01.00 Versorgung.

Auch die Nachzahlungszinsen für Gewerbesteuer können unverändert mit 500.000 EUR kalkuliert werden.





2.1.7 Außerordentliche Erträge

Gemäß § 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte in Nordrhein-Westfalen ist auch im Haushaltsjahr 2022 eine von den Städten zu prognostizierende Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag im Ergebnishaushalt aufzunehmen. Diese Verpflichtung gilt in erster Linie der Verhinderung von zusätzlichen Haushaltsproblemen im kommunalen Bereich. Diese Bilanzierungshilfe, die erstmalig mit dem Jahresabschluss 2020 angesetzt werden konnte, ist beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Alternativ steht den Gemeinden das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Der Betrag im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 22,55 Mio. EUR setzte sich aus coronabedingten Ausfällen bei der Gewerbesteuer, (20,0 Mio. EUR ./ 2,8 Mio. EUR Gewerbesteuerumlage), den Einkommensteueranteilen (2,0 Mio. EUR), der Verlängerung der Corona-Soforthilfe (500.000 EUR), Vergnügungssteuer (100.000 EUR), Verschlechterungen in den Bereichen 32, 41 und 71 (250.000 EUR) und einer coronabedingten höheren Verlustabdeckung bei der MVV (2,5 Mio. EUR) zusammen. Die Berechnung für das Haushaltsjahr 2022 sieht im Vergleich dazu wie folgt aus:

	2021	2022
Gewerbesteuer	20.000.000	40.000.000
Gewerbesteuerumlage	-2.800.000	-5.600.000
Einkommensteueranteile	2.000.000	2.550.000
Umsatzsteueranteile	0	600.000
Corona-Soforthilfe	500.000	0
Vergnügungssteuer	100.000	0
Bereiche 32, 41 und 71	250.000	250.000
Verlustabdeckung MVV	2.500.000	3.500.000
	22.550.000	41.300.000



2.2 Die laufenden Aufwendungen

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Haushalt 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Aufwandsarten	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Personalaufwendungen	40.155.900	42.939.050	45.796.680	46.696.030	47.568.880	48.499.830
Versorgungsaufwendungen	3.031.004	2.592.200	2.607.250	2.644.050	2.662.800	2.694.200
Sach- und Dienstleistungen	39.244.613	44.950.030	48.641.460	47.379.600	47.450.960	47.479.010
Bilanzielle Abschreibungen	50.046.712	16.549.760	14.149.760	14.374.760	14.518.950	14.743.950
Kreisumlage	133.697.441	134.450.000	130.200.000	130.000.000	128.000.000	134.800.000
Fonds Deutsche Einheit	0	0	0	0	0	0
Gewerbesteuerumlage	22.782.067	32.900.000	30.100.000	31.500.000	35.000.000	36.400.000
Transferaufwendungen	167.380.957	74.619.100	72.608.600	75.228.550	77.216.350	79.175.950
Sonst. Aufwendungen	12.879.172	13.346.290	15.793.540	16.533.140	15.918.890	15.222.940
Summe ordentliche Aufwendungen	469.217.866	362.346.430	359.897.290	364.356.130	368.336.830	379.015.880
Zinsen	1.234.686	2.053.000	1.803.000	2.803.000	3.803.000	4.803.000

2.2.1 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen für das Haushaltsjahr 2022 sind mit rund 45,8 Mio. EUR etatisiert. Ausgehend von der ursprünglichen mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2022 in Höhe von 44,8 Mio. EUR entspricht dies einer absoluten Erhöhung von 1 Mio. EUR oder 2,2 Prozent. Im Vergleich zum Haushaltsansatz des Jahres 2021 in Höhe von fast 43 Mio. EUR sind diese somit um rd. 2,8 Mio. EUR höher ausgewiesen, was einer prozentualen Steigerung von 6,5 Prozent entspricht.

Die jeweiligen Tarif- und Besoldungsanpassungen für das Jahr 2022 wurden entsprechend den Verhandlungsergebnissen der Tarifvertragsparteien berücksichtigt. Die Laufzeit des Tarifvertrages für den Bereich der Beschäftigten läuft bis zum 31.12.2022. Für das Jahr 2022 ist eine Tarifierhöhung von 1,8% zum 1. April 2022 vorgesehen, die im Budget entsprechend eingeplant ist. Ab dem Jahr 2023 wurde mit einer jährlichen Tarifsteigerung von 2 % kalkuliert.

Für den Bereich der Beamtinnen und Beamten erfolgte in 2021 eine Besoldungsanpassung in Höhe von 1,4%. Da seit der Föderalismusreform die Tarifverhandlungen des Landes maßgeblich für die Besoldung der kommunalen Beamtinnen und Beamten sind und diese voraussichtlich erst Ende des Jahres 2021 abgeschlossen sein werden, wurde für das Haushaltsjahr 2022 und die mittelfristige Finanzplanung mit einer durchschnittlichen jährlichen Besoldungsanpassung von 2 % kalkuliert.



Die für die Haushaltsplanung 2019 erstmalige Zuführung zu den Pensionsrückstellungen auf Basis der neuen Heubeck-Richttafeln wird auch für die kommenden Jahre entsprechend fortgeschrieben. Das bedeutet, dass auch in den Folgejahren die weiter steigende Lebenserwartung berücksichtigt wird.

Insgesamt werden sich die Personalaufwendungen bis zum Jahr 2025 in der Prognose der mittelfristigen Finanzplanung auf rund 48,5 Mio. EUR erhöhen. Wie in den Vorjahren auch, berücksichtigt diese Prognose keine weiteren zusätzlichen Stellenausweitungen und geht neben den oben beschriebenen Anpassungen der Bezüge lediglich davon aus, dass freiwerdende Stellen adäquat wiederbesetzt werden und als künftig wegfallende Stellen tatsächlich entfallen.

Die in den vergangenen Jahren neu eingerichteten Ausbildungsgänge werden weiter ausgebaut. Darüber hinaus wird auch weiterhin in den technischen Berufen verstärkt ausgebildet und auch in diesen Bereichen duale Studiengänge angeboten. Der Einsatz von Werkstudentinnen und Werkstudenten hat sich bei der Gewinnung von Fachpersonal als hilfreiches und sinnvolles Mittel bewiesen, das beibehalten werden soll. Weiterhin sollen auch zukünftig Auszubildende aus den Bereichen FSJ und FSJ Kultur gewonnen werden. Die genaue Aufteilung aller Ausbildungs- und Studiengänge ist der Anlage zum Stellenplan zu entnehmen.

Die wesentlichen Veränderungen für das Jahr 2022 sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen. Die Fraktionen erhalten zu den Stellenplanberatungen darüber hinaus weitergehende Erläuterungen.

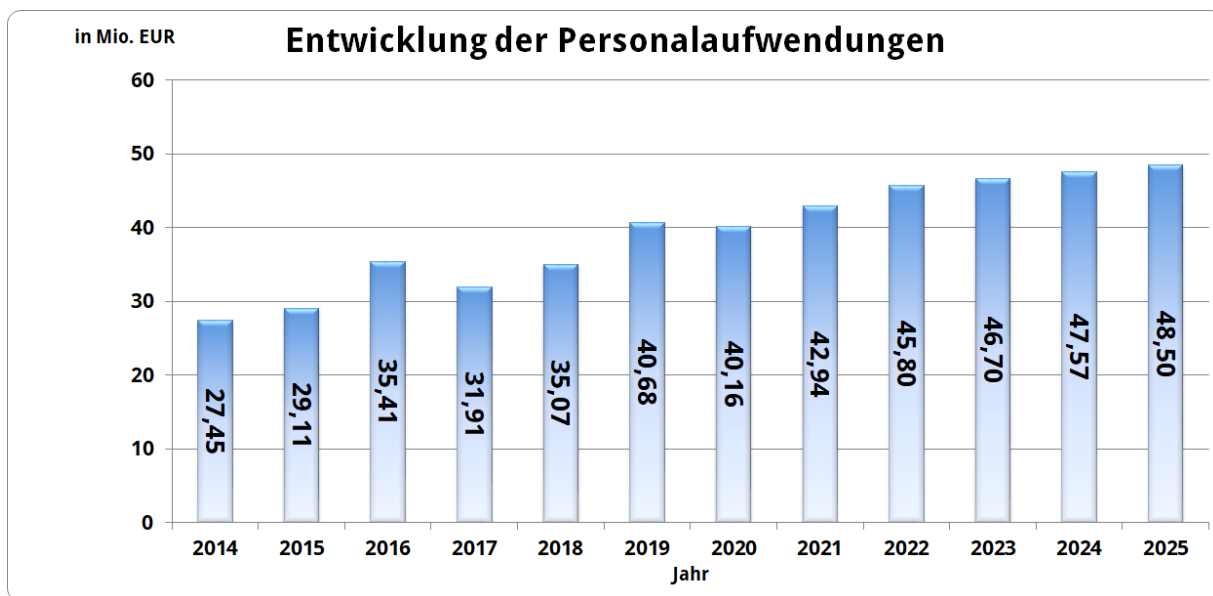
Produktbereich	Veränderung	Betrag in EUR
01 Innere Verwaltung	Im Bereich der Informationstechnologie werden für die Netzwerkadministration & Security sowie für den Benutzerservice insgesamt zwei zusätzliche Stellen eingerichtet. Im Bereich des Gebäude- und Liegenschaftsmanagements wird eine zusätzliche Stelle für eine/n Immobilienfachwirt/in eingerichtet.	160.000
02 Sicherheit und Ordnung	Aufgrund steigender Fallzahlen werden zwei zusätzliche Stellen eingerichtet, eine davon im Bereich SGB XII sowie eine weitere im Bereich des Rettungsdienstes.	80.000
03 Schulträgeraufgaben	Aufgrund der Neugründungen der Grundschulen Bregenzer Straße und Pfingsterfeld werden 9,3 Stellen für die OGS Betreuung und zusätzliche Stellenanteile für die Schulsekretariate eingeplant.	220.000



04 Kultur	Für die Übernahme hauptamtlich pädagogischer Bediensteter werden in der VHS neue Stellenanteile ausgewiesen. Im Bereich der Musikschule wird die Strategie der Vorjahre fortgesetzt weiteres hauptamtliches Personal aus qualifizierten Honorarkräften zu akquirieren. In der Bibliothek werden zusätzliche Stellenanteile zur Aufstockung von Teilzeitbeschäftigungen sowie eine zusätzliche Stelle für eine/n Fachangestellte/n für Medien und Informationsdienste ausgebracht, um die Minizweigstelle und den Bücherbus personell auszustatten. Im Sojus wird eine neue Stelle für eine/n Veranstaltungstechniker/in sowie 1,4 Stellenanteile für die Entfristung von Minijobbern eingerichtet.	350.000
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Aufgrund einer entsprechenden Organisationsuntersuchung wird eine zusätzliche Stelle für die Jugendhilfe in Strafsachen eingerichtet. Außerdem werden 1,8 neue Stellen für die Übernahme des Jugendclubs Baumberg ausgewiesen (Vorlagen-Nr. X/0381).	150.000
11 Ver- und Entsorgung	Die Baumaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen erfordern zusätzliche Stellen für eine/n Ingenieur/in sowie eine zusätzliche Stelle für eine/n Techniker/in Tiefbau oder Abwassertechnik.	120.000
12 Verkehrsflächen und -anlagen	Einrichtung zwei zusätzlicher Stellen für Straßenwärter/innen zur Unterstützung der Schilderkolonnen sowie eine neue Stelle im Bereich der Verkehrsplanung	160.000
15 Wirtschaft und Tourismus	Eine zusätzliche Stelle aufgrund steigender Fallzahlen für Ansiedlungen, Anfragen und Flächenvermarktung	70.000
Gesamt		1.310.000

Dabei sind die zusätzlichen Personalaufwendungen für die Stellen im Rettungsdienst und in der Abwassertechnik als rentierlich zu bezeichnen, da sie Einzug in die Gebührenbedarfsberechnungen erhalten und über die Gebührenhaushalte refinanziert werden.





2.2.2 Versorgungsaufwendungen

Im Ergebnisplan werden die zu zahlenden Versorgungsaufwendungen an bereits pensionierte Beamtinnen und Beamte veranschlagt. Ein Teil dieser Aufwendungen wird aus der Inanspruchnahme der eigens dafür gebildeten Rückstellung gedeckt. Da die Höhe der individuell zulässigen Inanspruchnahme der Rückstellung nicht ausreicht, um den Aufwand vollständig zu decken und auch entsprechende Liquidität vorzuhalten, wurde zum 01.01.2011 eine Versicherungslösung für alle vorhandenen Beamtinnen und Beamte sowie alle zukünftig einzustellenden Beamtinnen und Beamten abgeschlossen.

Der jährliche Versicherungsbeitrag wird hierbei voll aufwands- und auch zahlungswirksam. Mit dem Beitrag wird eine Finanzanlage auf der Aktivseite der Bilanz aufgebaut, die im gleichen Zug mit dem Aufwand gegen eine Ertragsposition gebucht wird. Insofern gibt es aus dieser Versicherungslösung keine negativen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt. Gleichwohl bleibt die Belastung aus der Zahlungswirksamkeit des Versicherungsbeitrags. Die Entlastung auf der Liquiditätsseite erfolgt sukzessive, sobald die aktiven Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand treten. Die Entwicklung seit dem Jahr 2012 ist aus der folgenden Übersicht ersichtlich:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zuführung	3,55	3,02	4,32	3,54	3,22	2,98	2,83	2,57	2,65
Gesamtstand	11,39	14,41	18,73	22,27	25,50	28,47	31,30	33,87	36,52

Es ist deutlich zu erkennen, dass sich auf der Aktivseite der Bilanz nach und nach eine Gegenposition zu den Pensionsrückstellungen auf der Passivseite herankommt. Die Pensionsverpflichtungen selbst stellen somit mit Abschluss der Versicherungsverträge und deren regelmäßiger Anpassung kein Risiko für den städtischen Haushalt mehr dar.



2.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen steigen mit 48,6 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr (45,0 Mio. EUR) um 3,6 Mio. EUR an und es gibt innerhalb der einzelnen Positionen einige Veränderungen.

So steigen die Instandhaltungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen (Hochbau) um fast 2,1 Mio. EUR, da im Zusammenhang mit dem Umbau der Büroflächen im neuen Rathauscenter auch zahlreiche Instandsetzungen an den Bestandsflächen vorzunehmen sind, deren Abwicklung nicht vollständig über gebildete oder noch zu bildende Rückstellungen zu finanzieren sind.

Die Aufwendungen für die Unterhaltung der Infrastruktur (Tiefbau) verbleibt auf einem vergleichsweise hohen Niveau, da sowohl im Bereich der Straßenunterhaltung also auch beim Kanal und den Grünflächen ein nach wie vor hoher Bedarf besteht.

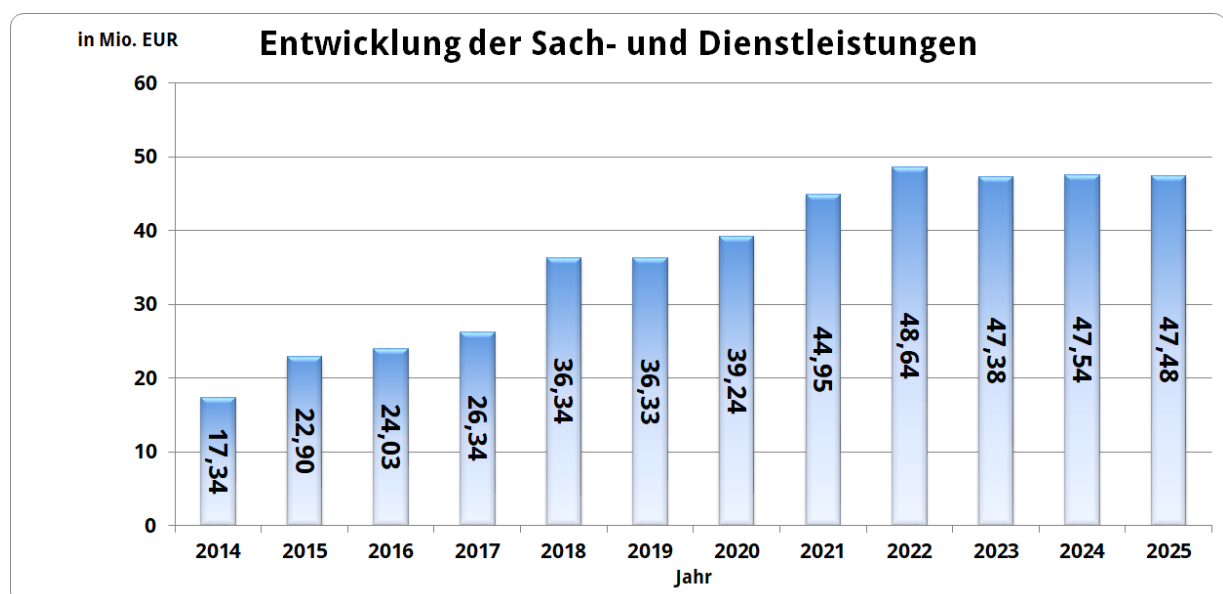
Die Erstattungen an die MEGA steigen um rund 500.000 EUR, da vor allem die Miete und die Nutzungsentgelte für die LWL-Strecken mittlerweile vollumfänglich zu Buche schlagen.

Ein Anstieg ist auch bei den Kosten für die Reinigung eingeplant. Vor allem bei der Fremdreinigung wird mit 300.000 EUR zusätzlich gerechnet, die sich allerdings auch entsprechend reduzierend bei den Personalaufwendungen bemerkbar machen.

Die im letzten Jahr aufgrund der Anpassung der Wertgrenze stark gestiegenen Aufwendungen für den Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen (GWG) müssen mit den Erfahrungen aus den Jahren 2020 und 2021 wieder um 335.000 EUR auf nunmehr 2,3 Mio. EUR erhöht werden.

Weitere Steigerungen sind bei den Aufwendungen für Sachleistungen (400.000 EUR) zu verzeichnen, die vor allem in den Produkten Personal und Organisation sowie Wirtschaftsförderung und Tourismus zu Buche schlagen.

Sinkende Ansätze sind bei den sonstigen Dienstleistungen (200.000 EUR) und bei den Beiträgen an den BRW (350.000 EUR) zu verzeichnen.



2.2.4 Bilanzielle Abschreibungen

Abschreibungen dokumentieren den Werteverzehr des Anlagevermögens, verteilt auf die jeweilige Nutzungsdauer. Grundstücke werden wegen ihrer unbegrenzten Nutzung nicht abgeschrieben.

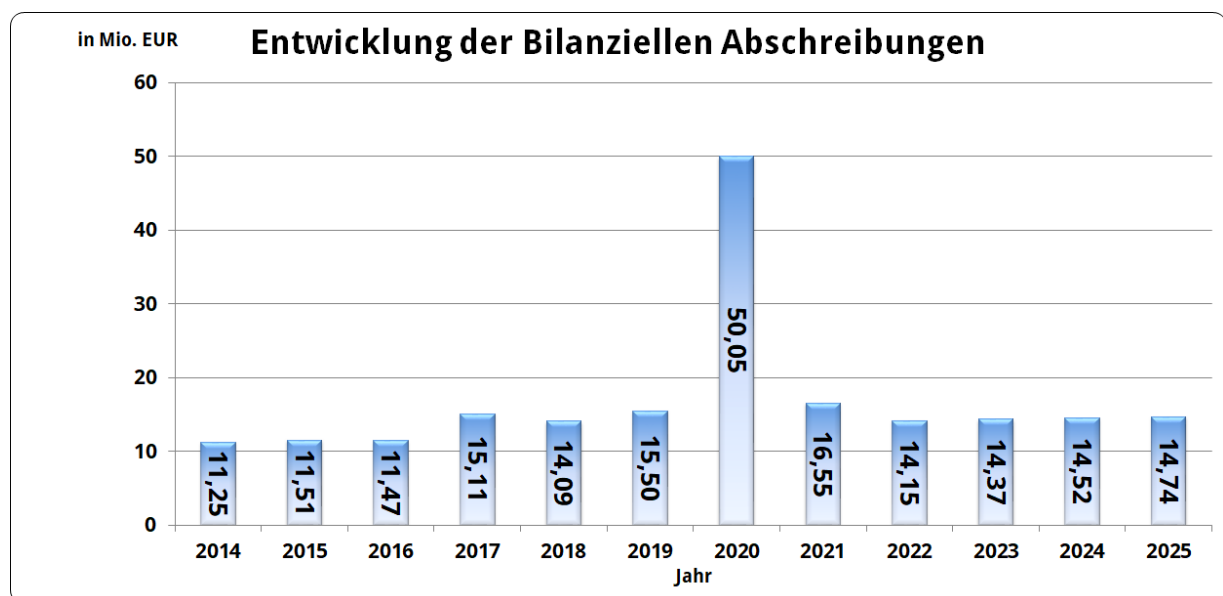
Nach dem aktuellen Jahresabschluss für 2020 ergibt sich für die Stadt Monheim am Rhein aus den Werten der Anlagebuchhaltung ein Gesamtabschreibungsvolumen von 50,0 Mio. EUR. Das Gros dieses exorbitant hohen Wertes machen die Abschreibungen auf das Umlaufvermögen in Form der Geldanlage bei der Greensill Bank (35 Mio. EUR) aus. Auch die vorgenommenen Abschreibungen auf Finanzanlagen, die die Abschreibung der Anschaffungskosten von Schuldscheindarlehen beinhalten, sind hier berücksichtigt.

Bei den Abschreibungen von Gebäuden, dem Infrastrukturvermögen und der Betriebs- und Geschäftsausstattung waren einige Einmaleffekte aus Sonderabschreibungen enthalten, die in dieser Größenordnung in den Folgejahren nicht zu erwarten sind.

Im Jahr 2021 müssen noch einmal 3 Mio. EUR aus der Geldanlage bei der Greensill Bank abgeschrieben werden.

Im Jahr 2022 betragen die bilanziellen Abschreibungen 14,1 Mio. EUR, mit steigender Tendenz in den Folgejahren aufgrund der anhaltenden Investitionstätigkeiten.

Den Abschreibungen 2022 stehen zudem insgesamt Erträge von 7,4 Mio. EUR aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber.



2.2.5 Solidaritätsumlage

Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen hat am 29. August 2017 die Eckpunkte zum Entwurf des GFG 2018 und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes beraten und beschlossen.



Gemäß den Eckpunkten zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes (s. 3.1. des Eckpunktepapiers) wurde die Solidaritätsumlage, zu der die nachhaltig abundanten Kommunen seit dem Jahr 2014 zur Mitfinanzierung des Stärkungspaktes herangezogen werden, beendet. Zuletzt wurde die Stadt Monheim am Rhein zur Zahlung der Solidaritätsumlage für das Jahr 2017 in Höhe von 33,3 Mio. EUR verpflichtet. Dieses Geld steht seitdem wieder für die Aufgaben vor Ort zur Verfügung.

Die Stadt Monheim am Rhein wurde seit dem Jahr 2014 insgesamt in Höhe von 106,6 Mio. EUR zur Solidaritätsumlage herangezogen. Die Verfahren der vor dem Verwaltungsgericht eingereichten Klagen gegen die Heranziehungsbescheide zur Solidaritätsumlage sowie der vor dem Bundesverfassungsgericht eingereichten Verfassungsbeschwerde werden für den Vergangenheitszeitraum weiterverfolgt.

Laut eines aktuellen Schreibens des Bundesverfassungsgerichtes vom 16.10.2020 haben die angeschriebenen Verfassungsorgane, Ministerien und Verbände noch bis zum 30.11.2020 die Gelegenheit, sich zu äußern. Auch wenn dies nicht gleichbedeutend mit einer Entscheidung über die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist und selbstredend auch keine Rückschlüsse auf die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde zulässt, wird diese Mitteilung grundsätzlich erst einmal als positive Nachricht gewertet.

Mit Schriftsatz vom 03.03.2021 hat das Bundesverfassungsgericht über die eingegangenen Stellungnahmen informiert und mitgeteilt, dass die Landesregierung NRW sowie der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag Stellungnahmen im Verfahren abgegeben haben.

Die Stellungnahme des Landkreistags spricht sich deutlich dafür aus, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung annehmen solle. Der Deutsche Städtetag hat eine Stellungnahme nur zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde, nicht aber zur ihrer Begründetheit abgegeben.

Nachdem die Stellungnahmen nun vorliegen und die den Beteiligten vom Gericht gesetzte Frist abgelaufen ist, ohne dass weitere Stellungnahmen eingegangen sind, wird das Bundesverfassungsgericht jetzt über die Annahme der Verfassungsbeschwerde entscheiden.

2.2.6 Kreisumlage und Gewerbesteuerumlage

Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Kreis Mettmann gem. § 56 Kreisordnung NRW in Verbindung mit den Bestimmungen des jeweils gültigen Gemeindefinanzierungsgesetzes eine jährlich durch den Kreistag neu festzusetzende Kreisumlage. Sie wird nach einem Prozentsatz der Umlagegrundlagen berechnet. Die Umlagegrundlagen setzen sich grundsätzlich aus der Steuerkraft und den Schlüsselzuweisungen und letztmalig aus den Abrechnungsbeträgen zum Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) sowie dem hälftigen Betrag aus den Kompensationsleistungen von Bund und Land für den Ausfall der coronabedingten Gewerbesteuerfälle zusammen.

Die Entwicklung der Umlagegrundlagen der Stadt Monheim am Rhein stellt sich wie folgt dar:

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
in Mio. EUR	324,4	396,8	437,8	511,6	470,7	501,1	457,1*

*(*Ergebnis der 1. Arbeitskreisrechnung)*

Damit wird die Kreisumlage für die Stadt Monheim am Rhein für das Jahr 2022 auf Basis einer um 44 Mio. EUR reduzierten Umlagegrundlage bemessen. Diese resultiert im Wesentlichen



aus einer niedrigen Gewerbesteuerkraftmesszahl des zweiten Halbjahres 2020, in dem noch nicht einmal 60 Mio. EUR in die Stadtkasse geflossen sind.

Gemäß den Eckdaten des Kreises Mettmann im Rahmen des Doppelhaushaltes 2022/2023 wird der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2022 bei 28,47 v.H. und für das Jahr 2023 bei 33,03 v.H. liegen. Der Hebesatz für das Jahr 2022 bedeutete gegenüber dem Jahr 2021 eine Senkung um 0,58 Prozentpunkten. Nach dem aktuellen Planungsstand benötigt der Kreis zum Ausgleich des eigenen Haushalts rund 409 Mio. EUR, von denen 51,4%, nämlich rund 210 Mio. EUR auf die zu zahlende Landschaftsumlage entfällt. Entsprechend entfallen 199 Mio. EUR auf die Finanzierung des eigentlichen Kreishaushalts.

In seiner Ausgleichsrücklage stehen dem Kreis aus Vorjahren rund 15,6 Mio. EUR zur Verfügung, die zur Kompensation des Fehlbetrages und damit zur Entlastung der Kreisumlage eingesetzt werden sollen. Somit verbleibt im Ergebnisplan ein durch die Kreisumlage auszugleichendes Defizit in Höhe von 393,3 Mio. EUR. Gegenüber dem Jahr 2021 reduziert sich die Zahlungsverpflichtung der kreisangehörigen Städte insgesamt um 0,9 Mio. EUR.

Aufgrund der deutlich gesunkenen Umlagegrundlagen wird der Rückgang für die Stadt Monheim am Rhein allerdings höher ausfallen. Waren im Jahr 2021 tatsächlich noch 145,6 Mio. EUR an den Kreis abzuführen, so geht die derzeitige Planung für 2022 von 130,2 Mio. EUR aus.

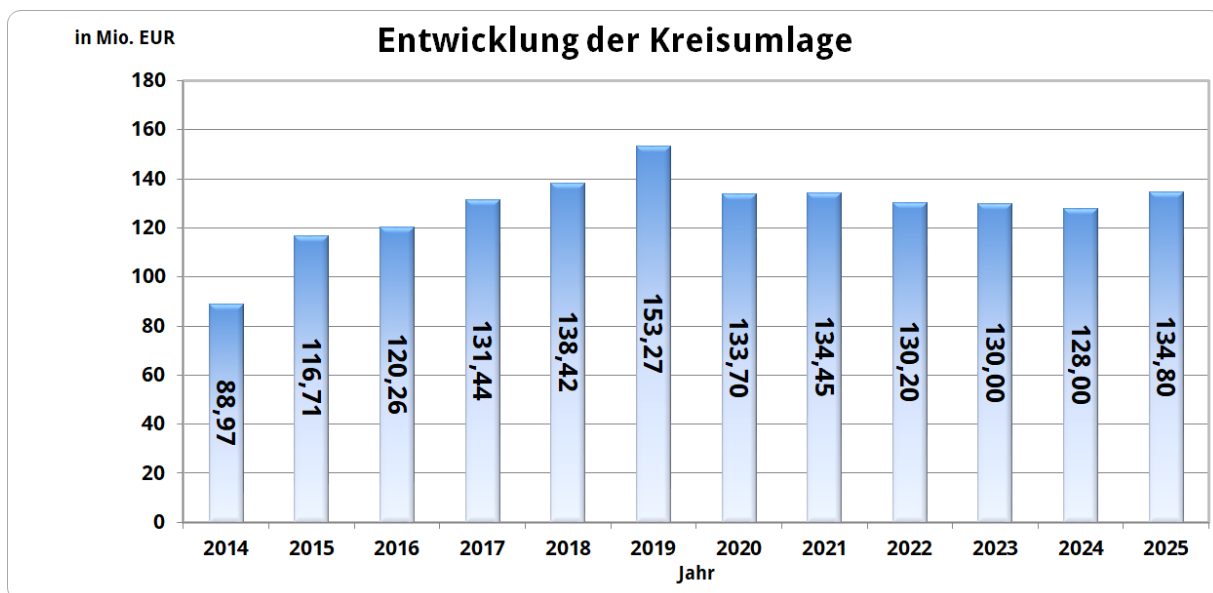
Wobei von den tatsächlich in 2021 zu zahlenden 145,6 Mio. EUR lediglich 134,8 Mio. EUR ergebniswirksam werden, da aufgrund der hohen Gewerbesteuererträge der Vorjahre über die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 Rückstellungen gebildet wurden, die im Jahr 2021 in Höhe von 10,8 Mio. EUR in Anspruch genommen werden müssen. Hierzu sind die Kommunen seit dem zweiten NKF-Weiterentwicklungsgesetz ermächtigt und die Stadt Monheim am Rhein hat soweit möglich davon Gebrauch gemacht. Für die folgenden Jahre werden keine Rückstellungen eingeplant.

	Ist 2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zahlungsverpflichtung	137,5	145,6	130,2	130,0	128,0	134,8
Inanspruchnahme Rückstellungen	10,0	10,8	0	0	0	0
Zuführung Rückstellungen	6,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ergebnis/Planansatz	133,7	134,8	130,0	136,0	139,0	134,8

Trotzdem trägt Monheim am Rhein mit 33,1% weiterhin den größten Anteil an der Kreisumlage bei, über die die Aufgaben der Kreisverwaltung durch die kreisangehörigen Städte finanziert werden. Gleichzeitig stellt die hohe Steuerkraft Monheims (ergänzt um die Kompensationsleistungen von Bund und Land und die ELAG-Ausgleichszahlungen) nach wie vor eine wesentliche Entlastung der anderen kreisangehörigen Städte des Kreises Mettmann dar.

Der Doppelhaushalt 2022/2023 des Kreises Mettmann sieht die notwendigen und bereits mit Klageerhebung vom 21.06.2018 gerichtlich geltend gemachten finanziellen Anpassungen im Bereich der Kreisleitstelle nach wie vor nicht vor. Die mitgeteilten rechtlichen Bedenken werden durch die Stadt Monheim am Rhein weiter aufrechterhalten und auf dem Rechtsweg weiterverfolgt.

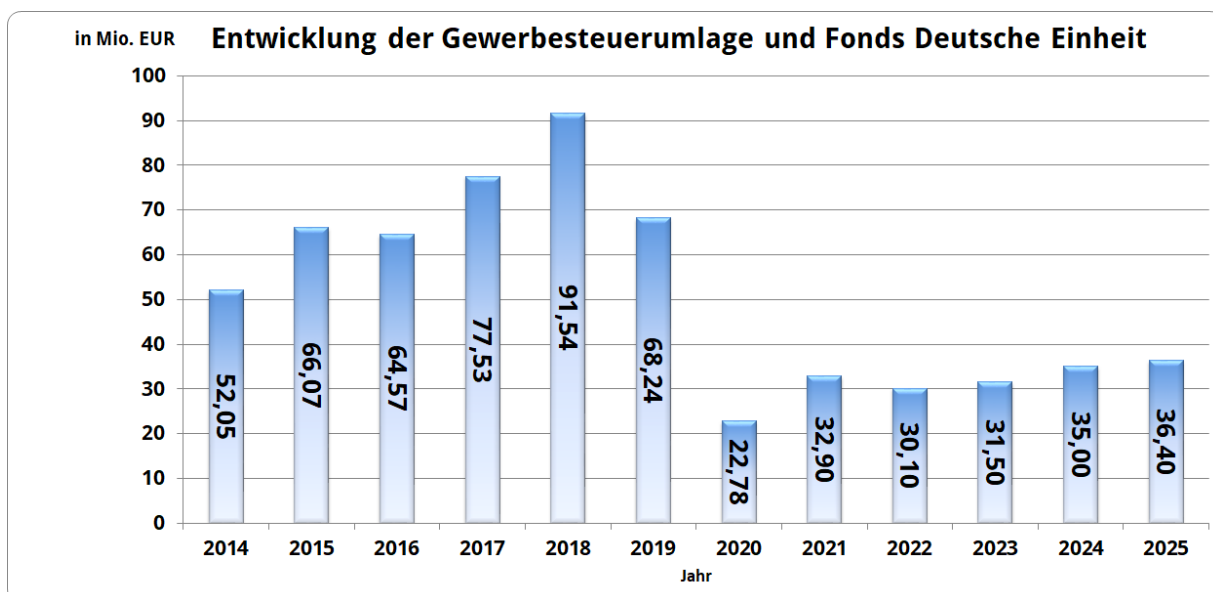




Die Kreisumlage enthält nicht mehr die Aufwendungen für die kreiseigenen Förderschulen und Kindertagesstätten, da nunmehr nach erfolgreichem Abschluss des Rechtsstreitverfahrens hierfür entsprechende Teilkreisumlagen gebildet wurden.

Damit reduziert sich die Monheimer Zahlungsverpflichtung alleine im Jahr 2022 um 3,6 Mio. EUR, da 5,2 Mio. EUR über die Kreisumlage abzuführen gewesen wären (nämlich 33,1 % von 15,8 Mio. EUR Aufwand des Kreises für die Förderschulen und -kindergärten) und nunmehr noch 1,6 Mio. EUR über die Teilkreisumlage zu zahlen sind.

Die allgemeine Gewerbesteuerumlage ist abhängig von den Gewerbesteuererträgen und an Bund und Land abzuführen. Die gegenüber dem Vorjahr sinkenden Gewerbesteuererträge führen daher bei gleichem Umlagesatz zu sinkenden Aufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage von insgesamt 30,1 Mio. EUR (Vorjahr 32,9 Mio. EUR). Die Folgejahre werden entsprechend der veranschlagten Gewerbesteuererträge fortgeschrieben, 31,4 Mio. EUR im Jahr 2023, 35,0 Mio. EUR im Jahr 2024 und 36,4 Mio. EUR im Jahr 2025.



2.2.7 Weitere Transferaufwendungen

Transferaufwendungen sind Aufwendungen für Zuweisungen und auch Zuschüsse für laufende Zwecke an Dritte ohne spezielle Gegenleistung. Einen Großteil machen die Steuerumlagen und allgemeine Umlagen an Bund, Land und Gemeindeverbände aus. Dazu gehören aber auch die Sozialtransferleistungen aus Sozialhilfe und Jugendhilfe.

Die Transferleistungen betragen insgesamt 232,9 Mio. EUR (Vorjahr 242,0 Mio. EUR). Bereinigt um die allgemeinen Umlagen wie bspw. die Kreisumlage und die Gewerbesteuer- sowie die Krankenhausumlage betragen die restlichen

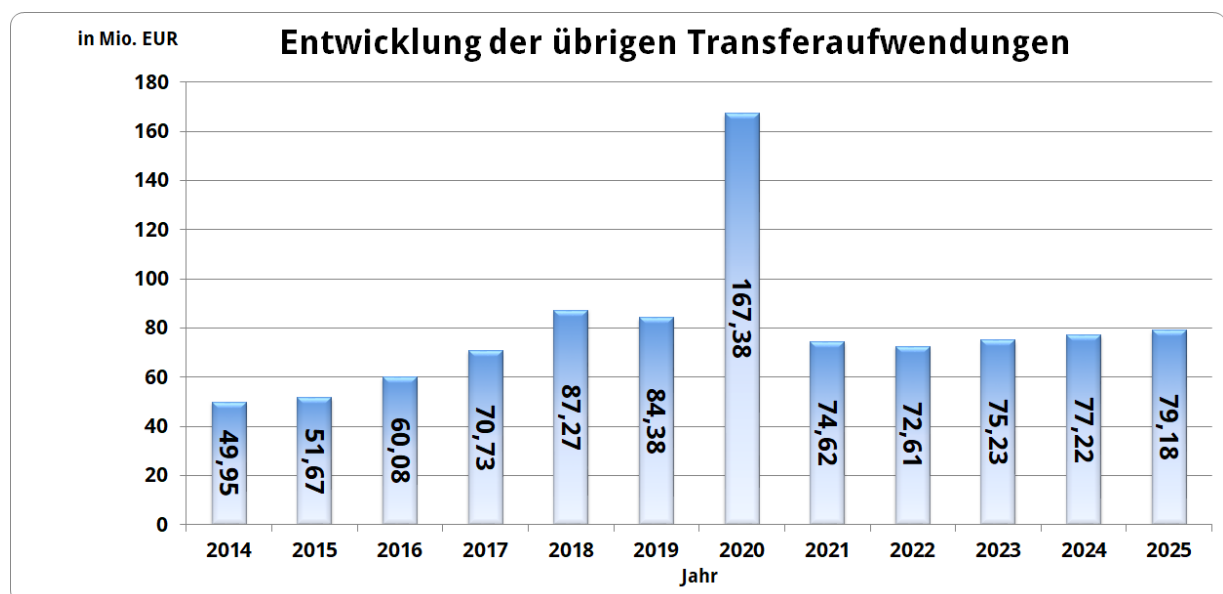
Transferleistungen
72,6 Mio. EUR in 2022

und sinken damit um 1,7 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr (73,7 Mio. EUR).

Dies resultiert im Wesentlichen aus geringeren Zuweisungen an die städtischen Tochterunternehmen im Rahmen der Verlustabdeckung. Diese befinden sich zwar nach wie vor auch in 2022 auf einem ausgesprochen hohen Niveau, jedoch führen Vorausleistungen auf den zu erwartenden Verlust in 2020 zu sinkendem Aufwand im Haushaltsjahr. Auch kann im Rahmen des kostenlosen ÖPNV der zu Beginn geschätzte Anteil der Stadtmutter von 3,0 auf 2,0 Mio. EUR zurückgefahren werden.

Steigen werden hingegen die Zuweisungen an die Träger im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung um rund 3,0 Mio. EUR. Hier macht sich der stetige Ausbau an Kindertagesplätzen bemerkbar, auf der anderen Seite steigen aber auch die Zuweisungen des Landes.

Auch die Aufwendungen für die Jugendhilfe innerhalb und außerhalb von Einrichtungen zählen zu den Transferaufwendungen. Hier können aber die Beträge des Vorjahres fast identisch fortgeschrieben werden, die Steigerung in Höhe von rund 200.000 EUR ist bei dem Gesamtvolumen von fast 15 Mio. EUR wenig auffällig.

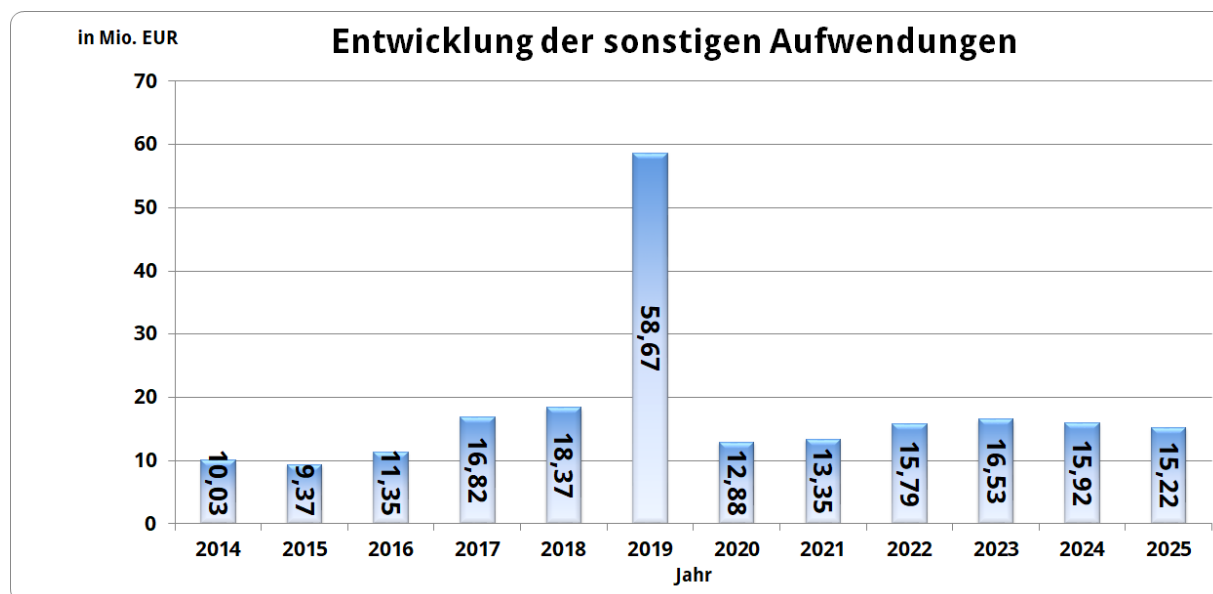


2.2.8 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Der Gesamtbetrag steigt von 13,3 Mio. EUR auf 15,8 Mio. EUR.

Ein Großteil der Aufwandssteigerungen resultieren aus Mieten, Pachten und Mietnebenkosten. Hierfür zeichnen vor allem die Interimslösungen für die beiden neuen Grundschulen (Bregenzer Straße und Im Pfingsterfeld) sowie für den Kindergarten an der Krummstraße verantwortlich, die neben weiteren Anmietungen, wie z. B. die Kita an der Europaallee zu den zusätzlichen Aufwendungen führen.

Weitere wesentliche Aufwandspositionen stellen unter dieser Gruppierung die Wartungs- und Pflegekosten der IT (1,6 Mio. EUR + 150.000 EUR), die Versicherungsbeiträge (1,0 Mio. EUR) sowie die Rückdeckungsversicherungsbeiträge für die Beamtenpensionen (2,7 Mio. EUR + 250.000 EUR) dar.



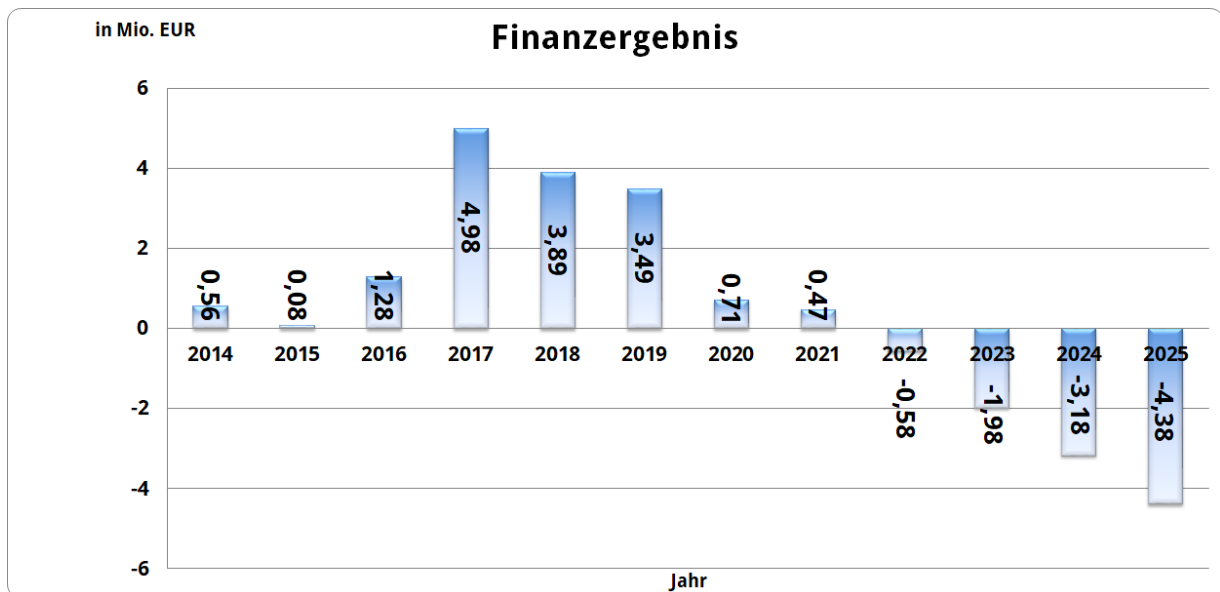
Der Ausreißer im Jahr 2019 ergibt sich aus den rückwirkenden Zahlungsverpflichtungen für die Teilkreisumlage Förderschulen (3,5 Mio. EUR) sowie die Rückstellungsverpflichtung für Gewerbesteuerrückzahlungen für Vorjahre (39 Mio. EUR).

2.3 Das Finanzergebnis

Ergebnisplanung: Ermittlung des Finanzergebnisses

	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Haushalt 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Finanzerträge	1.944.899	2.520.000	1.220.000	820.000	620.000	420.000
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.234.686	2.053.000	1.803.000	2.803.000	3.803.000	4.803.000
Finanzergebnis = Erträge zu Aufwen- dungen	710.213	467.000	-583.000	-1.983.000	-3.183.000	-4.383.000





2.3.1 Zinserträge

Nach wie vor bestimmt die Niedrigzinsphase sowie Negativzinsen bei Anlagen die Finanzmärkte. Die Anlagen in Schuldscheindarlehen und Darlehen an die städtischen Töchter führen zu Zinseinnahmen in 2022 in Höhe von rd. 1,2 Mio. EUR. Vor dem Hintergrund der jeweiligen Liquiditätslage, den Laufzeiten und dem Bestand an Schuldscheindarlehen und anderen Finanzanlagen sowie der grundsätzlich sinkenden Anlagemittel wird mit weiter sinkenden Zinserträgen in den Folgejahren gerechnet. Geplant wird mit 820.000 EUR in 2023, 620.000 EUR in 2024 und 420.000 EUR in 2025.

Gemäß der Finanzplanung im Jahr 2022 ff. wird sich der Bestand an liquiden Mitteln aufgrund der geplanten Investitionsmaßnahmen und Zuschussbewilligungen kurz- und mittelfristig nicht nur vollständig auflösen, sondern es werden zur Finanzierung der Maßnahmen Drittmittel benötigt. Allerdings werden entsprechende Gegenwerte auf der Aktivseite (Anlagevermögen) der Bilanz geschaffen.

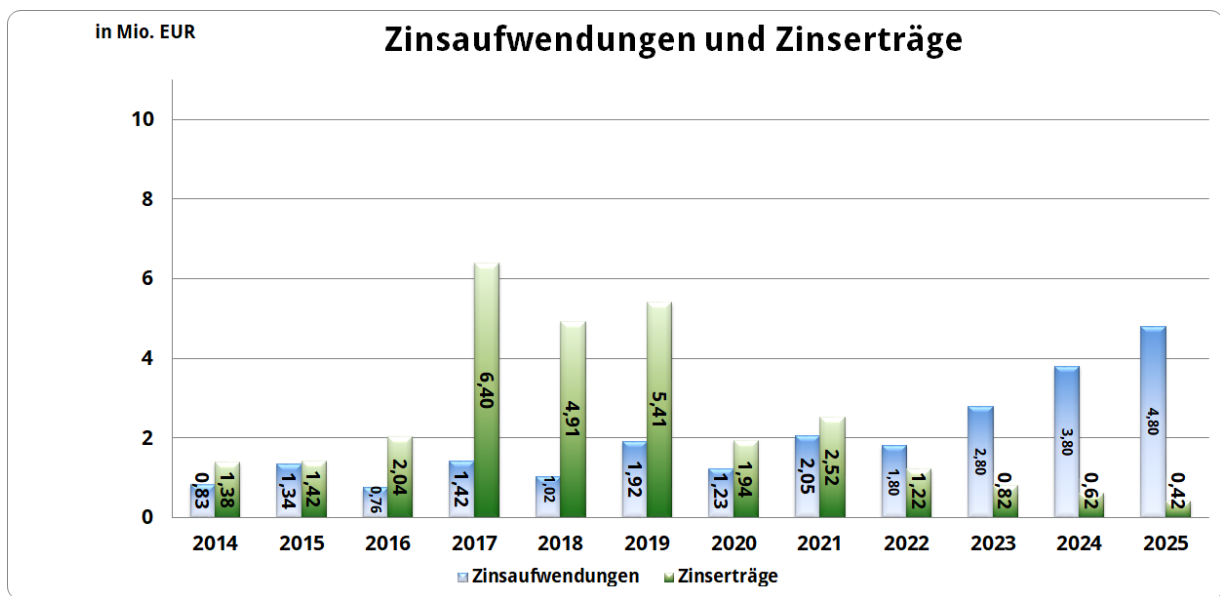
2.3.2 Zinsaufwendungen

In der Haushaltssatzung 2022 werden Kreditermächtigungen in Höhe von 285,9 Mio. EUR veranschlagt werden, die zur Finanzierung der zahlreichen Investitionsmaßnahmen erforderlich sind.

Die Kreditmittelaufnahme wird im Rahmen der Liquiditätsplanung so erfolgen, dass auf der einen Seite keine Finanzierungslücken entstehen, andererseits aber auch keine zusätzlichen Verwarentgelte anfallen. Für die Berechnung des Ansatzes wurde davon ausgegangen, dass in 2022 zunächst Zinsen für 200 Mio. EUR für ein halbes Jahr anfallen werden.

Darüber hinaus sind noch Zinsen für das kreditähnliche Rechtsgeschäft aus dem PPP-Vertrag Schulen (553.000 EUR) zu zahlen. Zusätzlich befindet sich eine Pauschale in Höhe von 300.000 EUR im Ansatz, die für die Verzinsung der Gewerbesteuerückzahlungen gesetzlich geregelt ist. Dieser Posten lässt sich nicht vorhersagen, da er immer in Abhängigkeit mit Rückforderungsbescheiden für Vorjahre steht.





2.4 Interne Leistungsbeziehungen

In den Teilplänen werden gemäß § 16 KomHVO zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst. Diese dienen vor allem dazu, die für die Tätigkeiten der Querschnittsbereiche anfallenden Aufwendungen in angemessenem Umfang auf die nach außen wirkenden Produktbereiche zu verteilen, um dort das zur Verfügung gestellte Budget in Gänze darstellen zu können. Dies ist vor allem für die Gebührenbereiche entscheidend, da diese Werte als Kosten der Gebührenbedarfsberechnungen hinzugefügt werden dürfen.

Dieses Instrument wird bei der Stadt Monheim am Rhein bereits seit vielen Jahren praktiziert. Anfang der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts hat diese Zurechnungsmöglichkeit bereits in kameralen Zeiten Einzug in den Haushaltsplan gefunden. Nachdem in den ersten Jahren eine regelmäßige Neuberechnung erfolgte, sind die verrechneten Werte seit Einführung der doppelten Buchführung nahezu unverändert geblieben. Entsprechend erfolgte nunmehr ein umfangreicher Relaunch der wesentlichen Arbeitsbereiche, der erwartungsgemäß zu deutlich höheren Verteilungswerten geführt hat. Dies gilt vor allem für die Nutzung der städtischen Gebäude. Hier war der verrechnete Betrag mit dem Haushalt 2021 von 4,4 Mio. EUR auf nunmehr 15,2 Mio. EUR angestiegen. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand, da gerade in der Gebäudewirtschaft in den letzten Jahren durch immense Bautätigkeit zusätzliche Raumkapazitäten geschaffen wurden, die nur durch zusätzliches Personal errichtet werden konnten und unterhalten werden können.

Ähnlich stellt sich die Lage bei der Reinigung der Gebäude dar, an dieser Stelle steigt der verrechnete Betrag von zuletzt 0,9 Mio. EUR auf 2,5 Mio. EUR.

Auch die weitere Technisierung des Verwaltungshandelns hat ihre Spuren bei den Kosten für die IT hinterlassen. Aufwändige Fachverfahren führen zu zusätzlichem Personal und zusätzlichem Pflege- und Wartungsaufwand. Ganz zu schweigen von den vielen zusätzlichen Endgeräten in den Schulen, die zu deutlich steigenden Kosten führen. Insgesamt verändert sich der zu verrechnende Aufwand bei der IT von 0,7 Mio. EUR auf 4,9 Mio. EUR.



2.5 Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit

Das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften (NKF-CIG) wurde vom Landtag NRW am 17. September 2020 angenommen. Das NKF-CIG dient dazu, die in den Kommunalhaushalten entstandenen bzw. entstehenden Mindererträge bzw. Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die kommunalen Haushalte auch in den Folgejahren tragfähig zu halten, um so die kommunale Handlungsfähigkeit abzusichern.

Hierzu enthält das NKF-CIG Regelungen zur rechnerischen Ermittlung der COVID-19-pandemiebedingten außerordentlichen Haushaltsbelastung, welche durch eine Verringerung der kommunalen Erträge und dem Anstieg von Mehraufwendungen verursacht werden. Diese pandemiebedingten Haushaltsverschlechterungen werden im Wege einer Bilanzierungshilfe in den kommunalen Haushalten in einem gesonderten Posten vor dem Anlagevermögen aktiviert. Die Aktivierung erfolgt mittels des außerordentlichen Ergebnisses und ermöglicht so eine buchhalterische Isolierung der pandemiebedingten Haushaltsverschlechterung.

Für 2021 wurde ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von 10,35 Mio. EUR veranschlagt. Aktuell befindet sich auch für das Jahr 2022 eine entsprechende Gesetzesvorlage in der politischen Beratung des Landes und es gilt als sicher, dass die ‚Verlängerung‘ mit nahezu identischer Ausrichtung beschlossen wird. Auch für das Jahr 2022 sind die Gemeinden also verpflichtet, eine Covid-19-Isolierung vorzunehmen und als außerordentlichen Ertrag im Haushalt zu veranschlagen. Für die Stadt Monheim am Rhein ergibt sich ein Wert in Höhe von 41,3 Mio. EUR. Die Berechnung ergibt sich → 2.1.7

2.6 Die laufenden Einzahlungen

Aufgrund des unterschiedlichen Rechnungsstoffes sind Erträge und Einzahlungen nicht immer identisch, sondern unterscheiden sich um die nicht zahlungswirksamen Erträge sowie die nicht ertragswirksamen Einzahlungen. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betragen insgesamt 310,9 Mio. EUR; im Vergleich hierzu liegen die ordentlichen Erträge bei 320,0 Mio. EUR.

Im Folgenden werden die groben Abweichungen zwischen den Einzahlungen im Finanzplan und den Erträgen im Ergebnisplan erläutert:

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 7,4 Mio. EUR sind nicht zahlungswirksam und finden sich deshalb nicht im Finanzplan wieder. Dies wirkt sich sowohl bei den **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** (4,6 Mio. EUR) als auch bei den **öffentlich-rechtlichen** Leistungsentgelten aus (2,8 Mio. EUR).

Die Abweichung bei den **sonstigen Einzahlungen** (3,2 Mio. EUR) zu den sonstigen ordentlichen Erträgen (6,2 Mio. EUR) beträgt 3,0 Mio. EUR. Dies liegt an den Erträgen aus der Aktivierung der Beamtenpensionen, die nicht zahlungswirksam werden, sondern lediglich eine Buchungspostion darstellen.



2.7 Die laufenden Auszahlungen

Auch für die Auszahlungen und Aufwendungen gilt, dass aufgrund des unterschiedlichen Rechnungsstoffes diese nicht immer identisch sind, sondern sich um die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht aufwandswirksamen Auszahlungen unterscheiden.

Im Folgenden werden die groben Abweichungen zwischen den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan (350,4 Mio. EUR) und den Ordentlichen Aufwendungen (360,0 Mio. EUR) im Ergebnisplan erläutert:

Die **Personalauszahlungen** unterschreiten mit 44,0 Mio. EUR den Ansatz für die Personalaufwendungen in Höhe von 45,8 Mio. EUR um 1,8 Mio. EUR. Dies ist auf die nicht zahlungswirksamen Pensions- (1,5 Mio. EUR) und Beihilferückstellungen (0,3 Mio. EUR) zurückzuführen.

Bei den **Versorgungsauszahlungen** in Höhe von 3,1 Mio. EUR ist im Vergleich mit den Versorgungsaufwendungen in Höhe von 2,6 Mio. EUR zu berücksichtigen, dass die Auszahlungen an die Versorgungsempfänger etwas höher sind als die gebildeten Pensionsrückstellungen.

Die **Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen** (53,9 Mio. EUR) weichen von den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (48,6 Mio. EUR) um 5,3 Mio. EUR ab. Dies liegt im Wesentlichen an der Inanspruchnahme von Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von absehbar rund 7,6 Mio. EUR. Der Aufwand hierfür wurde bereits über den Jahresabschluss 2020 bzw. wird noch über den Jahresabschluss 2021 abgewickelt werden. Im Gegensatz hierzu werden die Aufwendungen für den Erwerb sogenannter Geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) in Höhe von 2,3 Mio. EUR als Aufwand dargestellt, die Auszahlung erfolgt jedoch über die Gruppierungsziffer 26 im Bereich der Investitionstätigkeit.

Die **sonstigen Auszahlungen** (14,8 Mio. EUR) liegen um rd. 1,0 Mio. EUR unterhalb der sonstigen ordentlichen Aufwendungen (15,8 Mio. EUR), da sowohl die Einzelwertberichtigungen auf Forderungen (0,4 Mio. EUR), die Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen und die Werteveränderungen bei Wertpapieren des Umlaufvermögens (je 0,1 Mio. EUR) keine zahlungswirksamen Vorgänge darstellen. Darüber hinaus werden die Aufwendungen für Festwerte ebenfalls über die Gruppierungsziffer 26 im Bereich der Investitionstätigkeit abgewickelt.

2.8 Das Vermögen

Zum Bilanzstichtag 31.12.2020 verfügt die Stadt Monheim am Rhein über ein Geldvermögen (liquide Mittel, Wertpapiere des Anlagevermögens und Ausleihungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens) in Höhe von 231,3 Mio. EUR (Vorjahr 249,1 Mio. EUR). Hinzu kommen Forderungen in Höhe von 73,7 Mio. EUR (Vorjahr 133,8 Mio. EUR), denen jedoch Verbindlichkeiten in Höhe von 81,4 Mio. EUR (Vorjahr 93,2 Mio. EUR) gegenüberstehen.

Die Sachanlagen der Stadt Monheim am Rhein weisen darüber hinaus das weitere Anlagevermögen mit 657 Mio. EUR (Vorjahr 586 Mio. EUR) aus.

Es ist bereits erkennbar, dass die liquiden Mittel sowie die Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Alleine für die vom Rat beschlossenen Zuweisungen an die städtischen Einkaufszentrensgesellschaften zum Um- und Neubau des Rathauscenters und des Monheimer Tors sind bis Ende des Jahres 2024



noch rund 140 Mio. EUR zu entrichten. Zusammen mit noch ausstehenden Eigenkapitalaufstockungen und Verlustabdeckungen sind die aktuell in den Geldanlagen befindlichen Mittel damit im Grunde schon verplant. Aufgrund der weiterhin hohen geplanten Investitionstätigkeiten im Jahr 2022 und den Folgejahren sowie den mit dem Jahresabschluss 2020 übertragenen Ermächtigungen für Investitionszahlungen in Höhe von rund 190 Mio. EUR und der Tatsache, dass der jeweilige negative Saldo aus Investitionstätigkeit nicht durch die positiven Beiträge des jeweiligen Saldos aus Verwaltungstätigkeit kompensiert werden kann, werden mit dem Haushalt 2022 Kreditermächtigungen zu etatisieren sein, um das künftige Anlagevermögen mit Drittmitteln zu finanzieren. Für das Jahr 2022 sind insgesamt 285,9 Mio. EUR vorgesehen, denen entsprechende Neuveranschlagungen schon laufender Projekte im Teilfinanzplan B gegenüberstehen. Diese werden erforderlich, um die Kreditaufnahme auch für Investitionen zu ermöglichen, die bereits in vergangenen Haushalten etatisiert waren. Erreicht wird aber weiter nicht nur eine liquide Absicherung der schon bewilligten Investitionszuschüsse, sondern auch der umfangreiche Abbau ansonsten mit dem Jahresabschluss 2021 in die Folgejahre weiter zu übertragender Auszahlungsermächtigungen.

Für das Jahr 2023 wird mit Kreditaufnahmen in Höhe von 140,3 Mio. EUR geplant, für 2024 mit 124,0 Mio. EUR und für 2025 mit 41,5 Mio. EUR.

Der Abbau des Geldvermögens und auch die Finanzierung über das Fremdkapital geht jedoch mit einem gleichzeitigen Aufbau des Sachvermögens einher.

Dieser dürfte in etwa den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechen, die im Jahr 2022 bei 298,3 Mio. EUR und in den Folgejahren bei 155,6 Mio. EUR (2023), 131,9 Mio. EUR (2024) und 49,0 Mio. EUR (2025) liegen werden.

Die Bilanzsumme wird damit in den Folgejahren weiter ansteigen. Von aktuell 963 Mio. EUR im Jahresabschluss 2020 wird mit dem Jahresabschluss 2021 erstmals die Milliardengrenze überschritten werden. Die obigen Investitionsauszahlungen hinzugerechnet und bereinigt um die geschätzten Abschreibungen im Planungszeitraum wird die Bilanzsumme Ende 2025 bei rund 1,4 Mrd. EUR liegen.

2.9 Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus Bürgschaften

2.9.1 Verbindlichkeiten

Der Stand der Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 31.12.2020 betrug insgesamt 81,4 Mio. EUR. Dabei setzen sich diese Verbindlichkeiten zusammen aus Krediten für Investitionen (2,5 Mio. EUR), Krediten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (4,7 Mio. EUR), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (10,4 Mio. EUR), Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (53,4 Mio. EUR) und sonstigen Verbindlichkeiten (6,4 Mio. EUR).

Erhaltene Anzahlungen bilden einen Bilanzwert von 4,0 Mio. EUR. Diese resultieren aus Zuweisungen des Landes und werden gegen die Sonderposten gebucht, sobald die dazugehörigen Anlagengüter aktiviert worden sind.

Bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen handelte es sich um den in 2019 nicht zahlungswirksam gewordenen „Verlorenen Zuschuss“ an die Einkaufszentrum I und II GmbH so-



wie die bis zum 31.12.2020 noch nicht ausgezahlten Kapitalaufstockungen und Verlustausgleiche an die städtischen Tochtergesellschaften. Die Summe dieser drei Positionen betrug 48,9 Mio. EUR, wovon 9,7 Mio. EUR inzwischen beglichen wurden.

Hinzu kam wie in den Vorjahren die Abrechnungsweise der Gewerbesteuerumlage und des Erhöhungsanteils zum Fonds Deutsche Einheit am Jahresende. Der Bescheid des Landes für die Gesamtabrechnung des Vorjahres erfolgt immer Ende Januar. Da zu diesem Zeitpunkt noch auf das Vorjahr gebucht werden kann, entsteht die Verbindlichkeit durch die Aufwandsbuchung. Gezahlt werden kann jedoch erst nach Erhalt des Bescheides im Januar. Anschließend wird auch die Verbindlichkeit beglichen.

Übrig bleibt der Kredit „Gute Schule 2020“ in Höhe von 2,5 Mio. EUR sowie der Kredit aus dem kreditähnlichen Rechtsgeschäft mit der PPP Schulen Monheim am Rhein GmbH in Höhe von 4,7 Mio. EUR (s. 2.7.1.1).

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelte es sich im Wesentlichen um Rückzahlungsverpflichtungen für Gewersteuerbeträge im Jahr 2020, die erst in 2021 fällig und inzwischen beglichen wurden.

2.9.1.1 Kreditähnliches Rechtsgeschäft

Die Stadt Monheim am Rhein hat mit Wirkung vom Januar 2004 mit der PPP Schulen Monheim am Rhein GmbH einen „Vertrag über die öffentlich-private Partnerschaft Sanierung-Unterhaltung-Bewirtschaftung der Schulgebäude und Turn- / Sporthallen der Stadt Monheim am Rhein“ mit einer Laufzeit von 25 Jahren abgeschlossen.

Für diese Dienstleistung entrichtete die Stadt Monheim am Rhein ein jährliches einheitliches Entgelt in Höhe von zunächst 3 Mio. EUR, welches sich aus mehreren Komponenten zusammensetzt.

Kernelemente sind die Ausgaben für

- a) die Bewirtschaftung der Gebäude,
- b) die bauliche Unterhaltung der Gebäude,
- c) die tatsächlich anfallenden Energiekosten,
- d) die Finanzierungs- und Amortisationskosten für die PCB-Sanierung, die Grundsanierung, und Neu- und Umbauten des größten Teils der Schulen.

Der Gesamtbetrag bleibt **nicht konstant**. Der aktuelle Ansatz beträgt 4,12 Mio. EUR.

Die Maßnahmen unter a) und b) unterliegen einer Entgeltanpassung nach dem Verbraucherpreisindex und werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres nach den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes angepasst.

Die Energiekosten werden jährlich exakt errechnet. Sie sind variabel hinsichtlich der verbrauchten Einheiten und hinsichtlich der jeweils aktuellen Energiepreise.

Im Gesamtbetrag für a) bis c) und einem Teilbetrag von 1,08 Mio. EUR für d) ist die Umsatzsteuer enthalten.

Die investiven Maßnahmen unter d) umfassen ein Gesamtvolumen von rd. 19,7 Mio. EUR und führen damit rechtlich zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Stadt Monheim am Rhein gegenüber dem Investor. Ab 2006 sind die Leistungen komplett erbracht und sind faktisch der Gesamtsumme der Verschuldung hinzuzurechnen. Sie sind deshalb in der Eröffnungsbilanz auch als Verbindlichkeit aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen, in voller Höhe ausgewiesen.



Die hierfür zu erbringende Jahresrate durch die Stadt unterliegt keinerlei Zinsänderungsrisiko über die Gesamtlaufzeit von 25 Jahren.

Die Zinsen werden im Produkt 01.14.00 „Neubau- und Gebäudeunterhaltung“ verbucht. Der Tilgungsanteil von jährlich rd. 1,03 Mio. EUR wird im Finanzplan B ausgewiesen, da sich die Auszahlungen für Tilgungsleistungen direkt auf der Passivseite der Bilanz auswirken und dort zu einer Reduzierung der langfristigen Verbindlichkeiten führen. Sie werden aus diesem Vertrag am Jahresende 2021 noch rd. 4,7 Mio. EUR betragen.

Zahlungswege PPP GmbH	
In 2022 Gesamtrate an PPP GmbH=	4.120.000 EUR
Davon entfallen auf:	
Finanzierungskosten (Zins und Tilgung)	1.580.000 EUR
Gebäudeunterhaltung, Dienstleistung und Bewirtschaftung	1.100.000 EUR
Strom, Gas, Fernheizung	1.440.000 EUR

2.9.2 Verpflichtungen aus Bürgschaften

Der Darlehensbetrag der für die verschiedenen städtischen Gesellschaften übernommenen Verpflichtungen aus Bürgschaften betrug zum Stichtag 31.12.2020 insgesamt 116 Mio. EUR. Im Laufe des Haushaltsjahres 2021 wurden weitere 80 %-ige Ausfallbürgschaften für städtische Gesellschaften übernommen. Unter Berücksichtigung der unterjährigen Tilgungen beträgt der Stand der Darlehen, die zu verbürgen sind, zum 31.12.2021 voraussichtlich 114,9 Mio. EUR.

Darüber hinaus besteht eine Verpflichtungserklärung in Höhe von 3,59 Mio. EUR seitens der Stadt gegenüber der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK), die zur Aufnahme der BSM in die RZVK erforderlich wurde.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung am 22.09.2021 zwei weiteren Verpflichtungserklärungen gegenüber der RZVK, die zur Aufnahme der Monheimer Wohnen GmbH (180.000 EUR) und der Monheimer Musikfestival GmbH (110.500 EUR) in die RZVK erforderlich werden, zugestimmt.



3. Vorjahre

3.1 Das Haushaltsjahr 2021

Die Planung (einschl. Nachtragssatzungen):

	Ansatz 2021
	in EUR
Summe ordentliche Erträge	340.110.010
./. Summe ordentliche Aufwendungen	362.346.430
Ordentliches Ergebnis	-22.236.420
Finanzergebnis	467.000
Außerordentlicher Ertrag aus Covid-19-Isolierung	22.550.000
Geplantes Gesamtergebnis	780.580

Mit Beschluss der Haushaltssatzung 2021 im Dezember 2020 wurde von der Möglichkeit des Gesetzgebers Gebrauch gemacht, coronabedingte Belastungen durch Veranschlagung eines außerordentlichen Ertrags zu isolieren. Zur Aufrechterhaltung der kommunalen Handlungsfähigkeit hat das Land damit eine Möglichkeit geschaffen, die durch die Pandemie verschuldeten Mehraufwendungen und geringeren Erträge Ergebnisneutral abzubilden. Dies führte auch für die Stadt Monheim am Rhein dazu, den Haushalt 2021 im Ergebnis auszugleichen, ohne dass damit selbstredend auch die notwendige Liquidität zur Verfügung gestellt worden wäre. Insgesamt wurden so 10,35 Mio. EUR abgegrenzt und zwar:

	2021
Gewerbesteuer	5.000.000
Einkommensteueranteile	2.000.000
Vergnügungssteuer	100.000
Corona-Soforthilfe	500.000
Bereiche 32, 41 und 71	250.000
Verlustabdeckung MVV	2.500.000
	10.350.000

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Beschluss im Juni 2021 musste auch an dieser Stelle nachjustiert werden, da zusätzliche Gewerbesteuerausfälle zu erwarten waren. Die Abgrenzung wurde wie folgt festgestellt:



2021

Gewerbesteuer	20.000.000
Gewerbesteuerumlage	-2.800.000
Einkommensteueranteile	2.000.000
Vergnügungssteuer	100.000
Corona-Soforthilfe	500.000
Bereiche 32, 41 und 71	250.000
Verlustabdeckung MVV	2.500.000
	22.550.000

Darüber hinaus wurden, neben der Finanzierung einiger investiven Maßnahmen, Verbesserungen bei der Kreisumlage (4,5 Mio. EUR) und beim Beitrag zur Finanzierung der Rückdeckungsversicherung der Beamtenpensionen (450.000 EUR) beschlossen, die zur Finanzierung von höheren Erstattungsinsen für zurückgezahlte Gewerbesteuer (1,2 Mio. EUR) und der Abschreibung der letzten Geldanlage bei der Greensill Bank (3,0 Mio. EUR) erforderlich waren.

Summa summarum verbesserte sich das Ergebnis über den Nachtragshaushalt leicht und konnte mit rund 0,8 Mio. EUR im Positiven abschließen.

Mit dem Halbjahresbericht legte die Verwaltung im September 2021 eine leicht verschlechterte Jahresabschlussprognose vor.

Zwar kann danach wieder mit den ursprünglich geplanten 250 Mio. EUR Gewerbesteuererträgen gerechnet, die sich zwar liquiditätsmäßig auswirken werden, in Bezug auf das Jahresergebnis aber keinen Einfluss hat, da auf der anderen Seite der außerordentliche Ertrag ebenfalls reduziert werden musste.

Weitere Verschlechterungen bei den Erträgen aus der Grundsteuer B (200.000 EUR) und dem Familienlastenausgleich (400.000 EUR), die nicht coronabedingt abzugrenzen waren, und zusätzliche Aufwendungen in den Bereichen (450.000 EUR) werden im Ergebnis aber trotzdem dazu führen, dass ein ausgeglichener Jahresabschluss erreicht werden kann.

3.2 Das Haushaltsjahr 2020

Das Haushaltsjahr 2020 wies unter Hinzuziehung der Nachtragshaushaltspläne im Gesamtergebnis einen Fehlbetrag der fortgeschriebenen Ansätze in Höhe von 15,7 Mio. EUR aus. Im Ergebnis wurde ein Fehlbetrag in Höhe von 60,31 Mio. EUR erzielt.

Auf der Grundlage des Gewerbesteuerhebesatzes von 250 % konnten Erträge aus der Gewerbesteuer lediglich in Höhe von 167,9 Mio. EUR erzielt werden. Dies stellt einen Negativrekord der letzten Jahre dar und lag vor allem daran, dass sichergeglaubte Gewerbesteuererträge nicht mehr rechtswirksam zum Abschlussstichtag beschieden werden konnten. Darüber hinaus führte eine Geldanlage bei der Greensill Bank zu einer außerplanmäßigen Abschreibung, die sich mit 35 Mio. EUR als zusätzlicher Aufwand im Jahresabschluss bemerkbar machte. Entsprechend negativ fiel das Jahresergebnis aus.



Jahresergebnis 2020			
	Jahresplan 2020	Ergebnis 2020	Abweichung
Ertragsarten	in EUR	in EUR	in EUR
Steuern u. ähnliche Abgaben	258.640.000	206.629.251	-52.010.749
Zuwendungen; allgemeine Umlagen	154.501.850	146.251.917	-8.249.933
Sonstige Transfererträge	728.000	740.702	12.702
Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	23.729.350	24.903.958	1.174.608
Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.064.980	1.746.113	-318.867
Kostenerstattungen und -umlagen	4.753.040	5.186.665	433.625
Sonstige ordentliche Erträge	6.405.800	21.785.201	15.379.401
Bestandsveränderungen/ Aktivierte Eigenleistungen	0	951.865	951.865
Summe ordentliche Erträge	450.823.020	408.195.672	-42.627.348
Aufwandsarten	in EUR	in EUR	in EUR
Personalaufwendungen	41.601.250	40.155.900	-1.445.350
Versorgungsaufwendungen	1.850.000	3.031.004	1.181.004
Sach- und Dienstleistungen	46.244.176	39.244.043	-7.000.133
Bilanzielle Abschreibungen	12.949.760	50.046.712	37.096.952
Transferaufwendungen	348.683.589	323.860.465	-24.823.124
Sonstige ordentliche Aufwendungen	14.881.239	12.879.172	-2.002.067
Summe ordentliche Aufwendungen	466.210.015	469.217.296	3.007.282
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	15.386.995	-61.021.622	-45.634.627
Finanzergebnis	1.667.000	710.213	956.787
Außerordentliche Erträge	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	2.000.000	0	-2.000.000
Gesamtergebnis	15.719.995	-60.311.409	44.591.414

Erträge

Der Haushaltsplan 2020 wies bei Beschlussfassung durch den Rat im Dezember 2019 einen Überschuss in Höhe von 0,2 Mio. EUR aus. Dieser fiel im Vergleich zu den Ergebnissen der Vorjahre niedrig aus, obwohl bei den Gewerbesteuerträgen wieder auf dem Durchschnitt der vergangenen Jahre in Höhe von 250 EUR aufgebaut werden konnte. Allerdings zeigte sich schon mit der ersten Nachtragshaushaltsatzung, dass dieser Wert nicht zu erreichen war, so dass er auf 220 Mio. EUR nach unten zu korrigieren war. Die erste Nachtragshaushaltsatzung schloss daher mit einem Defizit in Höhe von 39,9 Mio. EUR ab.

Auf der anderen Seite beschlossen Bund und Land nach Ausbruch der Covid-19-Pandemie ein Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden, aus dem für



die Stadt Monheim am Rhein eine Ausgleichszahlung in Höhe von 124,3 Mio. EUR herausprang, die über die zweite Nachtragshaushaltssatzung auch entsprechend veranschlagt wurde.

Aufwendungen

Gleichzeitig mit dem o. g. zusätzlichen Ertrag wurde auch ein verlorener Zuschuss an die Baumberger Einkaufszentrum GmbH in Höhe von 106,2 Mio. EUR beschlossen. Dieser diente dazu, den Um- und Neubau des Monheimer Tors finanziell beihilfekonform auf sichere Füße zu stellen. Weitere Zuweisungen an die städtischen Töchter führten im Ergebnis dazu, dass die zweite Nachtragshaushaltssatzung mit einem Defizit in Höhe von 12,1 Mio. EUR abschloss.

Haushaltsvollzug

Entwicklung der Aufwendungen

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen lagen mit 40,2 Mio. EUR (Vorjahr 40,7 Mio. EUR) etwa 1,4 Mio. EUR unterhalb des Niveau der fortgeschriebenen Haushaltsplanung.

Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen stiegen zum Ergebnis des Vorjahres um 0,6 Mio. EUR, gegenüber der fortgeschriebenen Haushaltsplanung sogar um 1,2 Mio. EUR. Dies begründet sich im Wesentlichen einerseits durch überdurchschnittlich hohe Aufwendungen für Beihilfe und zum anderen durch eine Erhöhung der Versorgungsaufwendungen infolge von Besoldungserhöhungen und dem (teilweise vorzeitigen) unterjährigen Eintritt von Beamten in den Ruhestand.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen haben sich im Vergleich zur fortgeschriebenen Planung um 6,5 Mio. EUR auf rd. 39,2 Mio. EUR verbessert und liegen damit knapp 10% über dem Niveau des Vorjahres. Ursachen für die Verbesserung sind vor allem Minderaufwendungen bei der Instandhaltung der Infrastruktur (0,5 Mio. EUR), dem Erwerb von Vermögensgegenständen (0,7 Mio. EUR), den sonstigen Aufwendungen für Sachleistungen (0,8 Mio. EUR), den sonstigen Dienstleistungen (2,9 Mio. EUR), Erstattungen an die MEGA (0,6 Mio. EUR), Schul- und Kita-Verpflegung (0,4 Mio. EUR), Schülerbeförderung (0,4 Mio. EUR) sowie den Aufwendungen für Gutachten (0,8 Mio. EUR). Dem stehen Mehraufwendungen bei der Instandhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen in Höhe von 2,4 Mio. EUR gegenüber, die sich vor allem aus notwendigen Instandhaltungsrückstellungen ergeben.

Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen haben mit rd. 323,9 Mio. EUR und 69,0 % den größten Anteil an den ordentlichen Aufwendungen, sinken allerdings gegenüber der fortgeschriebenen Planung um 24,8 Mio. EUR und liegen 13,4 Mio. EUR über dem Ergebnis des Vorjahres. Von den Transferaufwendungen entfällt ein Betrag von 133,7 Mio. EUR auf die allgemeine Kreisumlage, die sich gegenüber dem Vorjahr um 25,5 Mio. EUR reduziert. Insbesondere durch die Bildung einer Rückstellung für die erhöhte Heranziehung zu Umlagen aufgrund ungewöhnlich hoher Steuereinnahmen waren für den Hohen Wert in 2019 verantwortlich. Diese konnte in Höhe von 9,9 Mio. EUR im Jahr 2020 ergebnisverbessernd in Anspruch genommen werden, allerdings war aufgrund der Gewerbesteuererstattungsleistungen von Bund und Land auch wieder ein Betrag von 6,2 Mio. EUR zurückzustellen. Netto wurden an den Kreis 137,5 Mio. EUR überwiesen gegenüber 144,7 Mio. EUR im Jahr 2019. Dies lag an deutlich höheren Umlagegrundlagen, trotz eines geringeren Hebesatzes des Kreises. Die Umlageaufwendungen für



die Gewerbesteuer (22,8 Mio. EUR) liegen aufgrund des geringeren Gewerbesteueraufkommens um 8,0 Mio. EUR unterhalb des Haushaltsansatzes und 14,5 Mio. EUR unter dem Ergebnis 2019. Des Weiteren wurden um 9,8 Mio. EUR geringere Zuwendungen an die MVV geleistet. 5,8 Mio. EUR resultieren aus dem geplanten Verlorenen Zuschuss an die MEGA für die Umsetzung des Umspannwerkes. Für eine Verbuchung im Jahr 2020 fehlte es am Bewilligungsbescheid, der noch rechtssicher abzustimmen ist. Die Mittel wurden genauso als Ermächtigung übertragen wie die übrigen 4,0 EUR zur Verlustabdeckung der MVV.

Einsparungen in Höhe von 2,0 Mio. EUR gegenüber der fortgeschriebenen Planung (28,8 Mio. EUR) ergeben sich bei den Aufwendungen für Zuweisungen an übrige Bereiche sowie den Aufwendungen an Zuweisungen an private Unternehmen. Diese resultieren vorrangig aus geringeren Zuwendungen für OGATA- und Kita-Leistungen der jeweiligen Träger. Weitere Einsparungen können im Bereich der Jugendhilfe bei Personen außerhalb von Einrichtungen (rd. 1,4 Mio. EUR) festgestellt werden.

Sonstige Aufwendungen

Auch bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen haben sich Verbesserungen in Höhe von 2,0 Mio. EUR ergeben. Ursache hierfür sind geringere Aufwendungen für Personalnebenkosten, für Mietnebenkosten, für den Beitrag an die Rückdeckungsversicherung der Beamtenpensionen und für die Corona-Soforthilfe. Bei Letzten wurden allerdings auch 1,4 Mio. EUR an Ermächtigungen übertragen. Mehraufwendungen ergaben sich beim Vergleich mit der R+V-Versicherung und den Erstattungszinsen für Gewerbesteuerrückzahlungen.

Finanzergebnis

Das positive Finanzergebnis in Höhe von rd. 0,7 Mio. EUR ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Finanzerträge in Höhe von 1,9 Mio. EUR, insbesondere aus Anlagen in Schuldscheindarlehen, und den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen in Höhe von 1,2 Mio. EUR. Die Finanzaufwendungen beinhalten mit 0,7 Mio. EUR im Wesentlichen die Erstattungszinsen Gewerbesteuer. Die Zinsaufwendungen an Kreditinstitute betragen 0,5 Mio. EUR für das PPP-Modell.

Entwicklung der Erträge

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist nach wie vor die wichtigste Steuer und die wichtigste Ertragsquelle der Stadt Monheim am Rhein. Die Einnahmen haben sich gegenüber dem Vorjahr (299,4 Mio. EUR) auf 304,1 Mio. EUR gesteigert.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen in Höhe von rd. 146,3 Mio. EUR liegen um 8,2 Mio. EUR unter dem Wert der fortgeschriebenen Planung (154,5 Mio. EUR). Ursache dafür ist der im zweiten Nachtrag veranschlagte Ertrag aus zusätzlichen Erstattungen des Landes aus dem Einheitslastenabrechnungsänderungsgesetz (ELAG) für das Jahr 2019 in Höhe von 10,0 Mio. EUR. Dieser war aufgrund der Zugehörigkeit zum Vorjahr einem periodenfremden Ergebniskonto bei den sonstigen ordentlichen Erträgen zuzurechnen und sind auch dort verbucht worden. Entsprechend haben sich die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen insgesamt um 1,8 Mio. EUR verbessert. Der Grund hierfür liegt in zusätzlichen Zuweisungen des Landes im OGATA- und Kita-Bereich sowie in zusätzlichen Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen vom Land.



Sonstige Transfererträge

Bei den Sonstigen Transfererträgen handelt es sich um Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt. Diese sind relativ verlässlich zu planen und liegen im Ergebnis ziemlich genau auf dem Planwert von 0,7 Mio. EUR.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Einen weiteren wertmäßig bedeutsamen Posten stellen die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte mit einem Ergebnis von 24,9 Mio. EUR dar, die rd. 1,2 Mio. EUR über der fortgeschriebenen Planung liegen. Der Grund hierfür liegt vor allem an einer internen Verrechnungsposition, die aus dem Jahr 2019 nachgeholt werden musste.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte liegen mit 1,7 Mio. EUR um 0,3 EUR unter dem fortgeschriebenen Planansatz. Hier machen sich vor allem die fehlenden Entgelte aus der Schul- und Kita-Verpflegung während der Lockdown-Phasen bemerkbar.

Kostenerstattung und Kostenumlagen

Höhere Erträge sind hingegen bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 0,4 Mio. EUR festzustellen. Diese resultieren im Wesentlichen aus Erstattungen von Pensionslasten bei Dienstherrenwechseln.

Sonstige ordentliche Erträge

Die Abweichung bei den sonstigen ordentlichen Erträgen in Höhe von rd. 15,4 Mio. EUR (fortgeschriebene Planung 6,4 Mio. EUR, Ergebnis 21,8 Mio. EUR) ist im Wesentlichen durch periodenfremde ordentliche Erträge in Höhe von 13,9 Mio. EUR begründet. 10,7 Mio. EUR resultieren aus der bereits oben beschriebenen zusätzlichen Erstattung des Landes aus dem ELAG. Geplant waren im Nachtrag 10,0 Mio. EUR bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Aufgrund der Zugehörigkeit zum Jahr 2019 erfolgte die Verbuchung als periodenfremder Ertrag hier bei den sonstigen ordentlichen Erträgen. Auch Nachzahlungen des Kreises für Nutzungsentgelte des Förderzentrums Süd (Krischerstraße) und die Rückzahlung geleisteter Zuschüsse für Vorjahre der Kita-Träger führten zu dem erfreulichen periodenfremden Ergebnis. Hinzu kamen nicht geplante Erträge aus der Auflösung von diversen Rückstellungen (1,2 Mio. EUR).

Aktiviertete Eigenleistungen

Bei den aktivierten Eigenleistungen handelt es sich um erbrachte Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung oder Reparatur eigener Anlagen entstanden sind. Solche sind schwer planbar und wurden in Höhe von 0,9 Mio. EUR erbracht.

Der negative Abschluss gegenüber der Planung führte im Ergebnis zu einer entsprechenden Verringerung des Eigenkapitals.



4. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die mittelfristige Planung 2021 bis 2025 auf einen Blick

Ergebnisplanung: Ermittlung des Gesamtergebnisses

	Ansatz 2021	Haushalt 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
Summe ordentliche Erträge	340.110.010	320.049.940	332.462.280	359.742.980	371.678.430
./. Summe ordentliche Aufwendungen	362.346.430	359.897.290	364.356.130	368.336.830	379.015.880
Ordentliches Ergebnis	-22.236.420	-39.847.350	-31.893.850	-8.593.850	-7.337.450
Finanzergebnis	467.000	-583.000	-1.983.000	-3.183.000	-4.383.000
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-21.769.420	-40.430.350	-33.876.850	-11.776.850	-11.720.450
Außerordentliches Ergebnis	22.550.000	41.300.000	35.230.000	17.100.000	12.800.000
Jahresergebnis	780.580	869.650	1.353.150	5.323.150	1.079.550

Finanzplanung: Ermittlung des Gesamtergebnisses

Summe Auszahlungen	356.185.980	350.426.700	351.924.440	353.219.300	364.688.050
./. Summe Einzahlungen	380.659.760	310.889.190	322.951.530	350.082.230	361.867.680
Saldo laufende Verwaltungstätigkeit	24.473.780	-39.537.510	-28.972.910	-3.137.070	-2.820.370
Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	135.031.800	298.338.590	155.614.040	131.861.040	48.970.040
./. Summe Einzahlungen Investitionen	178.943.550	12.429.750	15.354.750	7.854.550	7.470.550
Saldo Investitionstätigkeit	43.911.750	-285.908.840	-140.259.290	-124.006.490	-41.499.490
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	68.385.530	-325.446.350	-169.232.200	-127.143.560	-44.319.860
Zuzüglich Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0	285.900.000	140.250.000	124.000.000	41.500.000
abzüglich Tilgung und Gewährung von Darlehen	1.026.000	3.126.000	6.226.000	8.226.000	9.526.000
Bestandsänderung eigene Finanzmittel	67.359.530	-42.672.350	-35.208.200	-11.369.560	-12.345.860



5. Jahresergebnis und Eigenkapital

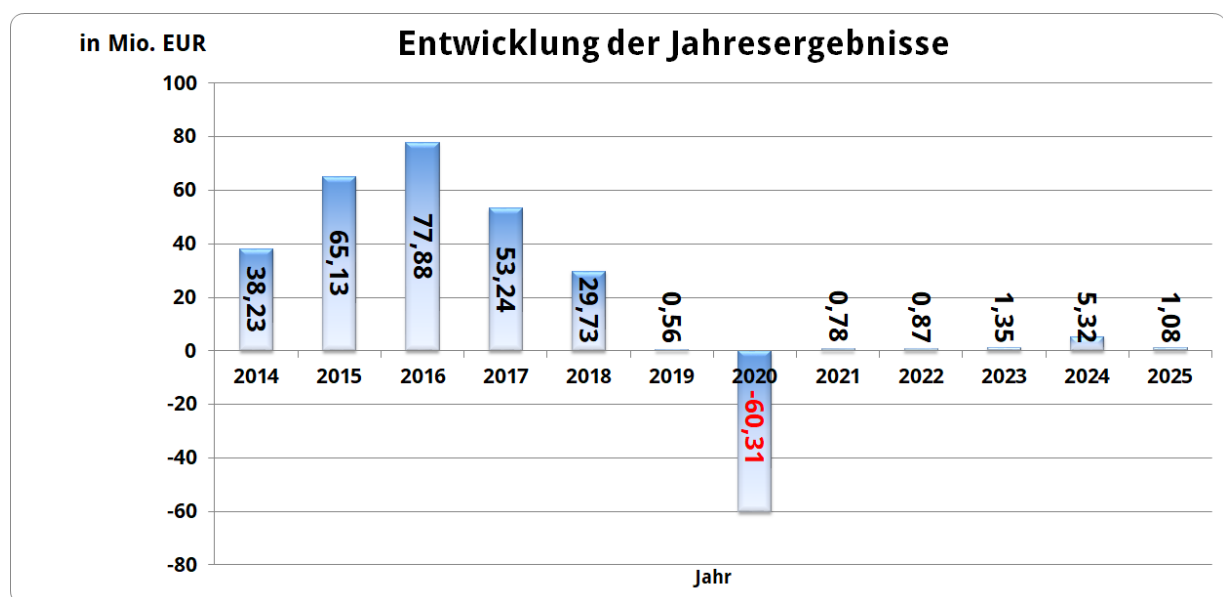
Seit der ersten Senkung des Hebesatzes der Gewerbesteuer im Jahr 2012 ist das Eigenkapital der Stadt Monheim am Rhein aufgrund der positiven Jahresergebnisse stark gestiegen. Die Jahresergebnisse haben sich wie folgt entwickelt bzw. mit folgender weiteren Entwicklung wird gerechnet:

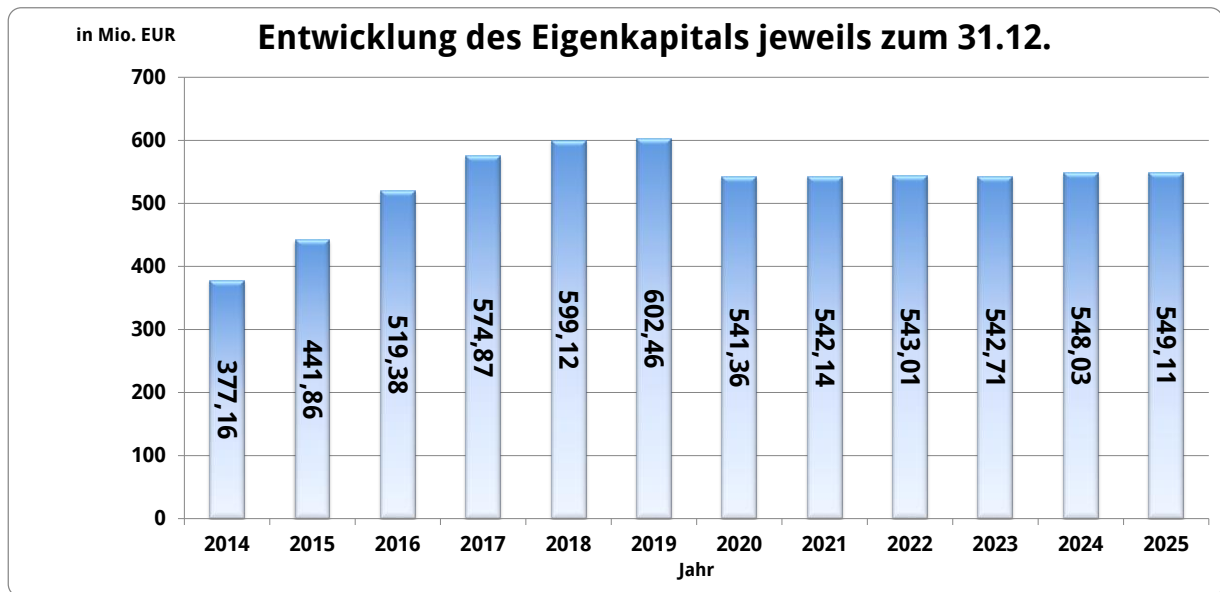
2014	38,5	Mio. EUR
2015	65,1	Mio. EUR
2016	77,9	Mio. EUR
2017	53,2	Mio. EUR
2018	29,7	Mio. EUR
2019	0,6	Mio. EUR
2020	-60,3	Mio. EUR
2021 (Ansatz 1. NT)	0,8	Mio. EUR
2022 (Ansatz)	0,9	Mio. EUR
2023 (Plan)	1,4	Mio. EUR
2024 (Plan)	5,3	Mio. EUR
2025 (Plan)	1,1	Mio. EUR

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum Stichtag 31.12.2020 541,4 Mio. EUR, was einer Eigenkapitalquote von 56,2 % entspricht. Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus dem Jahresfehlbetrag des Jahres 2020 in Höhe von 60,3 Mio. EUR, der Ausgleichsrücklage in Höhe von 200,3 Mio. EUR und der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 401,4 Mio. EUR.

Nach dem Beschluss des Rates über die Verwendung des Jahresüberschusses 2020 wird die Ausgleichsrücklage einen Bestand in Höhe von 140,0 Mio. EUR aufweisen.

Für das Jahr 2021 wird derzeit von einem leicht positiven Jahresergebnis in Höhe von 0,8 Mio. EUR ausgegangen. Dieses basiert auf den Beschluss zum ersten Nachtragshaushalt 2021.





6. Investitionsmaßnahmen und Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen

6.1 Allgemeines zur Finanzierung

Einzahlungen und Auszahlungen bei den investiven Maßnahmen sind nicht ergebniswirksam. Somit sind die Einzahlungen und Auszahlungen auch nicht in der Ergebnisplanung zu finden. Dort wird später die Abschreibung der neuen Anlagegüter als Aufwand und die Auflösung der Sonderposten bei Fremdfinanzierung als Ertrag veranschlagt.

Die Maßnahmenwerte selbst erscheinen lediglich in der Finanzplanung.

Der Teilfinanzplan B hat ein **Gesamtvolumen von 301,4 Mio. EUR** einschließlich der Auszahlungen für Maßnahmen, die aufgrund ihrer Veranschlagung als Aufwand für Festwerte und Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) auch dem Ergebnishaushalt zugeordnet sind.

Darin enthalten sind auch die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit, also die verbliebenen Tilgungen für das PPP-Geschäft und die Tilgungsleistungen, die aufgrund der notwendigen Kreditermächtigungen für 2022 im ersten Jahr schon fällig würden.

Die Investitionen des Teilfinanzplan B haben ein Gesamtvolumen von 298,3 Mio. EUR (Auszahlungen für Investitionstätigkeit inklusive GWG und Festwerte, ohne Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit).

Diesen stehen Einzahlungen u.a. aus

- | | |
|---|--------------|
| - den Pauschalen des Landes NRW | 1,8 Mio. EUR |
| - weitere Zuwendungen von Bund und Land | 8,5 Mio. EUR |
| - der Veräußerung von Anlagevermögen | 1,0 Mio. EUR |
| - Beiträgen nach KAG/ BauGB | 1,1 Mio. EUR |

von insgesamt 12,4 Mio. EUR gegenüber.



Daraus folgt eine Unterdeckung aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Investitionstätigkeit im Teilfinanzplan B) in Höhe von 285,9 Mio. EUR.

In dieser Höhe wird für das Jahr 2022 eine Kreditaufnahme notwendig. Wie im Kapitel 2.8 zum Vermögen ausgeführt wurde, werden die in Geldanlagen gehaltenen Mittel bis Ende 2024 zur Ausfinanzierung der städtischen Töchter benötigt, so dass für sämtliche mit dem Haushalt 2022 etatisierten Investitionsmaßnahmen eine Kreditfinanzierung vorgesehen ist.

Bei den Finanzierungstätigkeiten sind damit neben der Tilgung für das kreditähnliche Rechtsgeschäft aus dem PPP-Vertrag in Höhe von 1,0 Mio. EUR erstmalig wieder weitere Tilgungsleistungen ab 2022 vorgesehen. Der Bestand des kreditähnlichen Rechtsgeschäfts reduziert sich damit auf rund 2,7 Mio. EUR.

Der Gesamtbestand an Geldanlagen beträgt zum Jahresende 2021 voraussichtlich 145,9 Mio. EUR (Vorjahr 137,8 Mio. EUR).

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Schuldscheindarlehen	40,9 Mio. EUR
EU-Ausschreibung Los 1	40,0 Mio. EUR
EU-Ausschreibung Los 2	45,0 Mio. EUR
Festgeldanlagen	20,0 Mio. EUR



6.2 Die wichtigsten Investitionen auf einen Blick

Produkt	Maßnahme	2022 EUR
01.10.00	IT-Ausstattung	142.500
	Monheim 4.0	5.952.000
01.13.00	Grunderwerb	10.900.000
	Einrichtungsgegenstände für alle Bereiche	200.000
01.14.00	Neu- / Umbau Feuerwache	23.300.000
	Neubau von Kindergärten	9.950.000
	Umbau Sojus 7	6.000.000
	Rathaus Anbau Nord, West, Rathausplatz 10a	4.400.000
	Haus der Hilfsorganisationen	1.100.000
	Funktionsgebäude Rheinstadion	2.370.000
	MoKi-Zentrum Heinestraße	9.900.000
	Übungshalle Frohnstraße	1.700.000
	Schulen	96.870.000
	Feuerwehrgerätehaus Baumberg	3.250.000
01.18.00	Maschinen und Fuhrpark	620.000
02.15.00 02.17.00	Ausrüstung und Fahrzeuge	639.500
PB 03	Medienkonzept	475.000
	Einrichtungsgegenstände	714.750
PB 04	Kunst und Kunstgegenstände	4.300.000
	Einrichtungsgegenstände	383.000
	Bücher- und Medienmobil	164.000
	Musikinstrumente	85.000
PB 08	Sport (Sonstiges)	163.000
	Sportzentrum Am Kielsgraben	4.330.000
	Neubau Jahnstadion	2.050.000
11.03.00	Kanalbaumaßnahmen	20.152.000
12.01.00	Straßenbaumaßnahmen	61.811.000
13.01.06	Spielplätze	2.191.000
13.04.00	Deichverstärkung	4.500.000
15.01.00	Umsetzung Tourismuskonzept	340.000
16.01.00	Finanzanlagen	8.468.000
alle	Vermögensgegenstände (GWG)	5.122.590
Insgesamt		292.712.840



6.3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 237,1 Mio. EUR vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen erlauben der Verwaltung, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren einzugehen. Sie werden oftmals verwendet, um Gesamtvergaben zu ermöglichen.

Der oben genannte Wert resultiert vor allem aus Maßnahmen der Schulentwicklungsplanung in Höhe von 121,5 Mio. EUR, die sich auf die Peter-Ustinov-Gesamtschule (26,2 Mio. EUR), den Neubau der Grundschule Bregenzer Straße und Im Pfingsterfeld (40,1 Mio. EUR), das Schulzentrum Berliner Ring (20,0 Mio. EUR), die Hermann-Gmeiner-Schule (18,5 Mio. EUR), die Armin-Maiwald-Schule (10,3 Mio. EUR) und die Grundschule am Lerchenweg (5,8 Mio. EUR) verteilen.

Für den Bau von Straßen werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 44,8 Mio. EUR, verteilt auf die Opladener Straße (3,0 Mio. EUR), das Verpflechtungsband Rosengarten (1,4 Mio. EUR), Im Pfingsterfeld (1,5 Mio. EUR), Gartzenweg/Vereinsstraße (2,9 Mio. EUR), Rheinuferstraße (4,0 Mio. EUR), Alfred-Nobel-Straße (3,0 Mio. EUR), Berghausener Straße (6,5 Mio. EUR), Krischerstraße (3,5 Mio. EUR), Altstadt (3,0 Mio. EUR), Kielsgraben (2,0 Mio. EUR), Creative Campus (2,8 Mio. EUR), Rheinpromenade (2,5 Mio. EUR), Rad-schnellweg (5,0 Mio. EUR), Verbindungsstraße Heide (1,1 Mio. EUR), Lottenstraße (1,1 Mio. EUR), An d´r Kapell (1,0 Mio. EUR) und Geschwister-Scholl-Straße (2,5 Mio. EUR) veranschlagt.

Hinzu kommen Verpflichtungsermächtigungen für Kanalbauten (Verpflechtungsband 0,4 Mio. EUR / Verpflechtungsband Rosengarten 0,4 Mio. EUR / Pfingsterfeld 3,5 Mio. EUR), Creative Campus (5,6 Mio. EUR), Pumpwerk Heinrich-Häck-Stadion (0,9 Mio. EUR), dem Haus der Hilfsorganisationen (14,7 Mio. EUR), Rathausausbau (3,7 Mio. EUR), Ausbau Turmstraße 21 (2,7 Mio. EUR), Ulla-Hahn-Bibliothek (2,7 Mio. EUR), Sojus 7 (4,2 Mio. EUR) sowie für Kindertagesstätten (10,2 Mio. EUR) und für das Sportzentrum am Kielsgraben (18,4 Mio. EUR).

Auf die Darstellung der Verpflichtungsermächtigungen in den Anlagen zum Haushaltsplan wird verwiesen.

6.4 Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen

Instandsetzungs- bzw. Erhaltungsaufwand wird eingesetzt, um die Substanz oder die Verwendungs- oder Nutzungsmöglichkeit eines Vermögensgegenstandes bzw. Wirtschaftsguts zu erhalten oder wiederherzustellen. Sie fallen unter die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, sofern es sich nicht um nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten handelt.

Der Erhaltungsaufwand umfasst die Aufwendungen, die zur Erhaltung (Instandhaltungsaufwand) oder Wiederherstellung (Instandsetzungsaufwand) der Substanz oder der Verwendungs- oder Nutzungsmöglichkeit eines Vermögensgegenstandes / Wirtschaftsguts dienen.

Die Instandsetzungs- und Erhaltungsaufwendungen belaufen sich auf rd. 10,1 Mio. EUR und machen 20,7 % der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aus. Sie umfassen sowohl die Instandhaltung von Grundstücken, baulichen Anlagen, Außenanlagen und Infrastruktur



als auch die Unterhaltung von KFZ, Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Maschinen. 1,0 Mio. EUR davon fließen in die Gebäude im Rahmen des PPP-Projektes.

7. Saldo aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit wird ermittelt, indem von den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit subtrahiert werden.

Nur wenn ein positiver Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit vorliegt, werden Mittel erwirtschaftet, die zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden können. Gibt es hier keine Überschüsse, müssen Investitionen aus vorhandenen liquiden Mitteln oder Krediten finanziert werden.

Der üblicherweise negative Saldo aus Investitionstätigkeit muss aus den Überschüssen des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit und Finanzierungstätigkeit finanziert werden. Damit hängt die jährliche Investitionsfähigkeit von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde ab.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit weist für das Jahr 2022 aufgrund des hohen Investitionsvolumens einen negativen Wert von 285,9 Mio. EUR aus, der durch den ebenfalls negativen Saldo aus Verwaltungstätigkeit (39,5 Mio. EUR) zu einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 325,4 Mio. EUR führt. Dieser kann durch die veranschlagte Kreditermächtigung in Höhe von 285,9 Mio. EUR nicht komplett gedeckt werden. Darüber hinaus verschlechtern noch die notwendigen Tilgungsleistungen (1,0 Mio. EUR) für das PPP-Darlehen und (2,1 Mio. EUR) für die neuen Darlehen den Bestand an eigenen Finanzmitteln auf -42,7 Mio. EUR.

Ebenfalls wird in den Folgejahren weiter kräftig investiert, mit absteigender Tendenz. Der negative Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt in den Folgejahren 140,3 Mio. EUR (2023), 124,0 Mio. EUR (2024) und 41,5 Mio. EUR (2025).

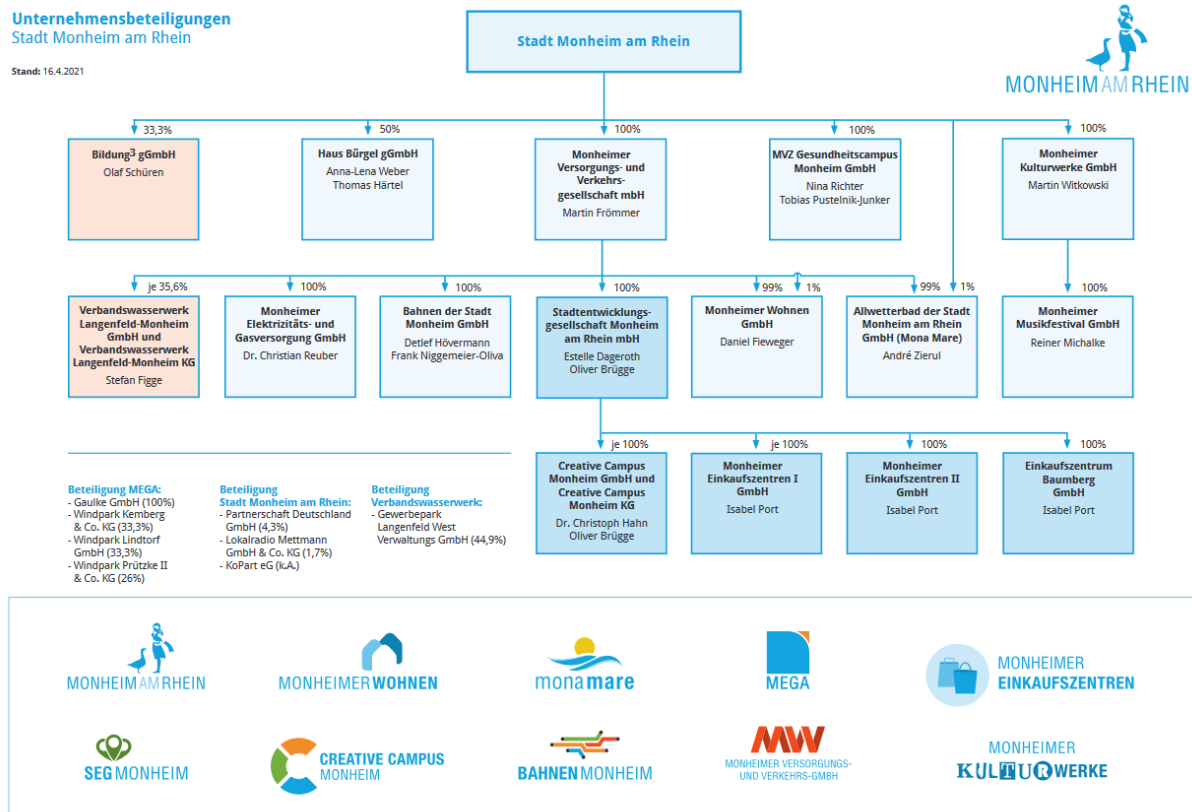
Auch diese Jahre werden mit ihrem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit keinen Beitrag zur Finanzierung dieses Defizits beisteuern. Im Jahr 2023 schließt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mit -28,9 Mio. EUR ab, im Jahr 2024 mit -3,1 Mio. EUR und im Jahr 2025 mit -2,8 Mio. EUR.

Und auch die hier zu veranschlagenden Tilgungsleistungen tragen dazu bei, dass der Bestand an eigenen Finanzmitteln weiter abgebaut wird. Insoweit sind mit dem Haushalt 2022 Kreditermächtigungen für Maßnahmen notwendig, die bereits in Vorjahren etatisiert waren.



8. Städtische Gesellschaften

8.1 Überblick über die städtischen Gesellschaften



8.2 Eigenkapitalausstattung und Verlustabdeckung

Der Verlustausgleich an die MVV verbleibt auf einem hohen Niveau von 9,6 Mio. EUR, mit der Tendenz im Folgejahr leicht zu steigen und sich bis 2025 bei 9,0 Mio. EUR einzupendeln. Die Monheimer Kulturwerke gehen mit einem Verlustausgleiches in Höhe von 3,9 EUR ins Jahr 2022, die eigentlich aufgrund der Triennale anstehende Fehlbetragserhöhung kann aus nicht-verbrauchten Zahlungen der Vorjahre bestritten werden. Die Zuweisungen an die BSM für den kostenlosen ÖPNV können auf zwei Mio. EUR reduziert werden, da die bislang angenommenen Werte, die zur Finanzierung notwendig sind, nicht erreicht werden.

Bei der AWB bleibt es bei der separaten Zuweisung aufgrund des Betrauungsaktes in Höhe von 1,15 Mio. EUR.

Mit Beschluss vom 21.06.2016 hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein beschlossen, der Monheimer Wohnen GmbH insgesamt 29,0 Mio. EUR Eigenkapitalausstattung entsprechend dem Wirtschaftsplan zur Verfügung zu stellen, damit die Monheimer Wohnen GmbH mit den beiden Bauvorhaben im Quartier „Unter den Linden“ und „Sophie-Scholl-Quartier“ wirtschaftlich stabil aufgestellt werden kann.



Die Eigenkapitalquote liegt laut dem zur Gründung vorgelegten Wirtschaftsplan bei etwa 48 %. Dies entspricht der üblichen Eigenkapital-Quote städtischer Wohnungsbaugesellschaften. Die Eigenkapital-Quote von Wohnungsbaugesellschaften beträgt im Branchendurchschnitt etwas mehr als 30 %. Für eine neu zu gründende Gesellschaft mit vorerst geringer Anzahl an Wohnungen ist eine EK-Quote von ca. 50 % erforderlich und wirtschaftlich sinnvoll. Davon sollten bis zu 10 % als liquide Mittel vorgehalten werden, die nicht in der Investition gebunden sind.

Ein Teil des notwendigen Eigenkapitals für die Umsetzung der beiden geplanten Bauvorhaben wurde im Laufe des Jahres durch das Einbringen der städtischen Projektgrundstücke in die Monheimer Wohnen GmbH per Sacheinlage bereitgestellt.

Im hier vorliegenden Haushaltsplan wird die bereits genehmigte Eigenkapitalaufstockung in Höhe von 29,0 Mio. EUR fortgeschrieben. Die Einzahlung ist dementsprechend erforderlich, da zum Zeitpunkt des Erlasses des Förderbescheides der KfW-Bank (geförderter Wohnraum), jedoch spätestens bei Inanspruchnahme der Fördermittel, die dem Förderbescheid zugrundeliegende Eigenkapitalquote sowie die Erhöhung der Kapitalrücklage nachgewiesen werden muss.

Zusätzlich ist für das beschlossene Investitionsvorhaben „Europaallee“ mit 31 Wohneinheiten und einer Kita mit einem Invest von 15 Mio. EUR, dem Invest in Höhe von 1,0 Mio. EUR für den erfolgten Ankauf eines Wohnhauses mit 11 Wohneinheiten und dem Invest für den Ankauf des Grundstücks „Auf dem Maiskamp“ eine 20 %-ige Eigenkapitalausstattung durch die Stadt erforderlich, um die Projektfinanzierung durch die Aufnahme von Krediten sicherstellen zu können. Hieraus ergab sich in Summe eine weitere Eigenkapitalaufstockung in Höhe von 3,45 Mio. EUR, die im Jahr 2020 vorgesehen war. Vorerst letztmalig ist zur Finanzierung der beschriebenen Projekte im Haushalt 2022 eine Eigenkapitalaufstockung in Höhe von 6,0 Mio. EUR vorgesehen.

Darüber hinaus sind Eigenkapitalaufstockungen in Höhe von 2,5 Mio. EUR vorgesehen, damit die betroffenen städtischen Töchter ihre Vorhaben finanzieren können. 1,0 Mio. EUR sind vorgesehen für anstehende technische Erneuerungen der CCM GmbH und 1,5 Mio. EUR für renditeträchtige Investitionen der MEGA.

8.3 Sonstige mittelbare und unmittelbare Beteiligungen sowie interkommunale Zusammenarbeit

Zu den sonstigen Beteiligungen sowie zu den Beteiligungen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit gehören folgende Gesellschaften:

- Partnerschaft Deutschland GmbH (4,3 %)
- Lokalradio Mettmann GmbH & Co. KG (1,7 %)
- KoPart eG (k.A.)
- Zweckverband Erziehungsberatung Langenfeld-Monheim
- Bergisch-Rheinischer Wasserverband
- Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
- Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg
- Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen

